



## Wortprotokoll der 34. Sitzung

### Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 4. März 2015, 11:00 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Europasaal 4.900

Vorsitz: Dr. Peter Ramsauer, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 5

- a) Antrag der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Caren Lay, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Bad Bank-Pläne der Atomkonzerne zurückweisen - Rückstellungen der AKW-Betreiber in einen öffentlich-rechtlichen Fonds überführen**

**BT-Drucksache 18/1959**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Finanzausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Haushaltsausschuss

- b) Antrag der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Keine Bad Bank für Atom - Rückstellungen der Atomwirtschaft öffentlich-rechtlichem Fonds sicherstellen**

**BT-Drucksache 18/1465**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Finanzausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Haushaltsausschuss



### **Sachverständige**

**Claus Banschbach**

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

**Dr. Stefan Wiesendahl**

Kümmerlein Rechtsanwälte und Notare

**Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker**

Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin e.V. (enreg.)

**Prof. Dr. Georg Hermes**

Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU)

**Bettina Meyer**

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS)

**Thorben Becker**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

**Hartmut Gaßner**

Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll (GGSC)

**Mitglieder des Ausschusses<sup>1</sup>**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nlein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Rehberg, Eckhardt Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Becker, Dirk Freese, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Hampel, Ulrich Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra Zdebel, Hubertus

<sup>1</sup> Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefgt.



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen



## Tagesordnungspunkt 1

a) Antrag der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Caren Lay, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

### **Bad Bank-Pläne der Atomkonzerne zurückweisen - Rückstellungen der AKW-Betreiber in einen öffentlich-rechtlichen Fonds überführen**

#### **BT-Drucksache 18/1959**

b) Antrag der Abgeordneten Sylvia Kottling-Uhl, Oliver Krischer, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Keine Bad Bank für Atom - Rückstellungen der Atomwirtschaft öffentlich-rechtlichem Fonds sicherstellen**

#### **BT-Drucksache 18/1465**

Der **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie recht herzlich zu der heutigen Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zu den Bad Bank-Plänen der Kernkraftwirtschaft, also jener Unternehmen, die Kernkraftanlagen betreiben, begrüßen. Dieser Anhörung liegen zugrunde: Antrag der Fraktion DIE LINKE. **Bad Bank-Pläne der Atomkonzerne zurückweisen - Rückstellungen der AKW-Betreiber in einen öffentlich-rechtlichen Fonds überführen** (BT-Drucksache 18/1959) sowie Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Keine Bad Bank für Atom - Rückstellungen der Atomwirtschaft öffentlich-rechtlichem Fonds sicherstellen** (BT-Drucksache 18/1465). Ich begrüße im Einzelnen die Experten, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand für die Beratung zu diesem Thema zur Verfügung stellen. Ich verweise hierzu auf die Expertenliste, die Ihnen vorliegt. Nochmal ein herzliches Willkommen und ein Dankeschön an Sie, die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse und für die Bundesregierung PStS Uwe Beckmeyer. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des BMWi an der Anhörung teil, die Vertreter der Bundesländer, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sowie

nicht zuletzt die als Zuhörer erschienenen Gäste und natürlich auch die Zuschauer, die uns live über das Parlamentsfernsehen bzw. das Internet zuschauen. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung zum Verfahren geben: Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Anhörung nicht in einzelne Themenblöcke aufzuteilen, sondern insgesamt in einem Gesamtblock abzuarbeiten. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegenzukommen, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Fragerunde vereinbart, für die zweite Runde der Schlüssel 5:3:1:1 und für die dritte Runde wiederum der Schlüssel 2:2:1:1. Um drei komplette Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von zwei Stunden durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt 5 Minuten für Frage und Antwort unbedingt eingehalten werden muss. Es gilt also der Grundsatz: Je kürzer die Frage, umso mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Meine weitere Bitte an die fragestellten Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des oder der Sachverständigen, an den/die sich die Frage richtet. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen als Ausschussdrucksachen aus. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz namentlich aufgerufen. Ich beginne mit der Befragung: Die erste Runde beginnt mit einem Fragesteller der CDU/CSU-Fraktion und dazu meldet sich der Kollege Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für Ihr Kommen, für Ihre Bereitschaft, uns heute für die Antworten zur Verfügung zu stehen. Meine Einstiegsfrage bezieht sich allgemein auf die Rückstellungen. Ich hätte gerne von Herrn



Banschbach gewusst, wie die Rückstellungen bisher gebildet wurden, welche Annahmen und Szenarien liegen diesen Rückstellungen zugrunde. Wie werden die Kostenentwicklungen in diesen Rückstellungen berücksichtigt, und für welche Aufgaben werden die Rückstellungen verwendet?

**SV Claus Banschbach** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Gesetzliche Grundlage für diese Rückstellungen ist der § 249 HGB. Es ist eine Verpflichtungsrückstellung. Die Bewertung erfolgt nach § 253 HGB. Demzufolge sind die Rückstellungen mit dem so genannten Erwartungswert - der für den Betrag, der zurückgestellt wird, erwartet wird -, im Jahresabschluss zurückzustellen. Im Unterschied zu den IFRS (*International Financial Reporting Standards*), der internationalen Rechnungslegung, die ausschließlich zu Konzernzwecken, also nur für die Konzernbilanz erstellt wird. Hier ist der IAS 37 maßgebend, und auch hier im IAS 37 wird der *best estimate*, also der bestmögliche erwartete Wert als Rückstellungsbetrag verpflichtend zur Passivierung vorgegeben. Wie rechnet sich das? Nach dem HGB, und hier sind es wieder die entsprechenden Rechnungslegungsstandards oder die Stellungnahmen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) zur Rechnungslegung, hier RS HFA 34, zu Einzelfragen der Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen, dahingehend, dass eine Rückstellung, gerade im langfristigen Bereich, wenn sie erstmalig in vollem Umfang zu bilden wäre, das Unternehmen rein rechnerisch glattweg überschuldet wäre. Das bedeutet, dass es hier eine so genannte Ansammlungsrückstellung dahingehend gibt, dass eine entsprechend der Nutzung der zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, also bei der Stilllegung des Kraftwerkes, der Erfüllungsbetrag zur Stilllegung anteilig über die Zeit entsprechend zurückgestellt wird. Das heißt, ich sammle meine Rückstellungen entsprechend des Zeitablaufs - über die Nutzung dieses Kraftwerkes - an. Wie rechne ich das? Zum Zeitpunkt der Bilanzierung habe ich natürlich nur aktuelle Werte, das heißt, ich habe das technische Gerüst für die gesamte Stilllegung. Ich weiß, was ich zurückbauen muss, bis ich wieder auf der grünen Wiese bin und dieses bewerte ich mit aktuellen Preisen. Das ist die Ausgangslage. Die Erfüllung liegt aber in der Zukunft. Demzufolge zinse ich diesen Betrag mit einer geschätzten Inflationsrate, wobei die Inflationsrate natürlich

betriebsindividuell zu unterstellen ist. Ich habe also die normale inflatorische Entwicklung, ziehe davon die industriemäßige Entwicklung der Preise, die ich bis zum Erfüllungszeitpunkt schätzen muss, ab. Und diesen zinse ich dann auf den heutigen Tag wieder ab. Das ist eine Barwertberechnung. Wenn ich also in 30, 40, 50 Jahren etwas zu erfüllen habe: ich habe heute 100, dann zinse ich das auf, dann habe ich in 50 Jahren einen Erfüllungsbetrag von ca. 200; den zinse ich wieder ab, und dann habe ich den heutigen Wert für meine Rückstellung - eventuell, wenn die Aufzinsung gleich Abzinsung wäre - den gleichen Betrag. Wesentlich bei der Rückstellung sind die Zinssätze, die ich dabei verwende. Wenn der Aufzinsungssatz höher als der Abzinsungssatz ist - reine Mathematik -, dann ist mein heutiger Erfüllungsbetrag, der Barwert, dann natürlich höher als der heutige Wert, den ich zunächst als Ausgangswert berechnet habe. Ist der Abzinsungssatz höher als der Aufzinsungssatz, ist der heutige Barwert natürlich entsprechend niedriger. Welche Kosten entstehen? Vom Grundsatz her sind sämtliche Kosten, die heute bekannt sind, zu erfassen und zurückzustellen.

**Der Vorsitzende:** Für die SPD-Fraktion, Frau Kollegin Scheer bitte.

**Abge. Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine erste Frage geht an Frau Meyer. Wie kann sichergestellt werden, dass die Mittel für die Verpflichtungen der EVUs für Stilllegungen, Rückbau, aber auch Entsorgung langfristig zur Verfügung stehen?

**SVe Bettina Meyer** (FÖS): Nach dem FÖS-Konzept brauchen wir als erstes Transparenz. Darüber will ich hier nicht lange reden, weil darüber am ehesten Konsens zu erzielen ist. Die zentralen Stichworte lauten kernkraftwerksscharfe Differenzierung und unabhängige Überprüfung, damit wir überhaupt wissen, wie hoch der zu erwartende Mittelbedarf für langfristige Verpflichtungen ist. Zentrales Element zur Sicherung der Rückstellungen ist ein öffentlich-rechtlicher Fonds, damit die Mittel verfügbar sind, wenn sie benötigt werden, mindestens für die langfristig anfallenden Verpflichtungen, das heißt, insbesondere für die Entsorgung. Wichtig sind uns dabei zwei Ausgestaltungsmerkmale: Erstens eine angemessene Risikorücklage für Kostensteigerungen. Man braucht



nur Großprojekte anderer Art anzuschauen, die weniger komplex sind als nukleare Entsorgung, dann kann man daraus den Schluss ziehen: Wenn auf Kostenschätzung noch einmal 40 % oben drauf gelegt werden, liegt man in der richtigen Größenordnung. Das zweite Element ist eine Nachschusspflicht. Wenn man im Verlauf der Arbeiten oder der zukünftigen Forschung merkt, dass es teurer wird, muss eine Nachschusspflicht erhalten bleiben. Und damit die Nachschusspflicht auch nur ansatzweise die Chance hat, erfüllt zu werden, sieht das FÖS-Konzept vor, ein geeignetes Instrument zu schaffen, dass die Mutterkonzerne und auch von ihnen abgespaltene rentable Unternehmen auch zukünftig noch für den nuklearen Bereich weiter haften müssen.

Der **Vorsitzende**: Herr Kollege Bareiß noch einmal.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Wiesendahl. Nun gibt es auch in anderen Ländern die gleiche Problematik, die gleiche Aufgabenstellung für die Zukunft. Deshalb würde mich interessieren: Gibt es auch in anderen Ländern ähnliche Problemstellungen bzw. wie sieht die finanzielle Entsorgungsvorsorge in anderen Ländern aus? Gibt es da Vergleiche und könnten Sie uns verschiedene Modell vorstellen?

SV **Dr. Stefan Wiesendahl** (Kümmerlein Rechtsanwälte und Notare): Selbstverständlich herzlich gern. Was die Übersichtlichkeit und den Überblick über entsprechende andere internationale und insbesondere im europäischen Vergleich relevante Punkte angeht, lässt sich das am besten einer Mitteilung der Kommission aus dem Jahre 2013 zu diesem Thema entnehmen. Man kann das im Grundsatz in drei relevante Aspekte aufteilen: Es gibt einmal getrennte interne Fonds. Beispiele dieser Art sind Frankreich, Belgien und die Tschechische Republik. Bei einem getrennten internen Fonds muss man sich das im Wesentlichen so vorstellen, dass der Betreiber der Anlage, der ja jeweils nach dem Verursacherprinzip für die entsprechenden hier relevanten Kosten finanziell verantwortlich ist, ein eigenes Budget, das nur für die Stilllegung und Abfallentsorgung eingesetzt werden kann und unter Kontrolle einer nationalen Stelle steht, einrichtet. Das heißt, es geht um eine

interne Bildung eines entsprechenden Fonds, der in einem eigenen Budget letztlich intern in dem entsprechenden Bereich des Betreibers gebildet wird. Es gibt als zweiten relevanten Punkt getrennte externe Fonds. Das sind Fonds, die nicht vom Betreiber der Anlage selbst verwaltet werden, sondern üblicherweise von den staatlichen Stellen selbst. Beispiele hierfür sind Finnland, Schweden, Ungarn, Rumänien, die Slowakei und Bulgarien, wobei man insoweit wieder eine Binnendifferenzierung vornehmen kann. Einmal zwischen externen getrennten Fonds, die dann auch wiederum vom Staatshaushalt getrennt sind. Beispiel: Finnland und Schweden. Sowie andere getrennte externe Fonds, die letztlich allerdings in gewisser Weise in den Staatshaushalt einbezogen werden. Dort als Beispiel Ungarn, Rumänien, die Slowakei und Bulgarien. Dann gibt es als dritten relevanten Aspekt den so genannten nicht getrennten internen Fonds. Das ist das Beispiel, wie derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die finanzielle Entsorgungsvorsorge ausgestaltet ist. Das heißt also, dass im Prinzip entsprechend dem Handelsrecht, wie gerade von Herrn Banschbach dargestellt wurde, eine Verpflichtungsrückstellungsbildung erfolgt und dann die gesamten Aktiva der entsprechenden Bilanz zur Erfüllung der Verbindlichkeit zur Verfügung stehen. Vielleicht noch einen weiteren Hinweis: Nach Auffassung der Kommission sind ausweislich dieser Stellungnahme alle drei genannten grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten mit Blick auf die Sicherstellung der finanziellen Entsorgungsvorsorge angemessen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, Herr Dr. Wiesendahl. Jetzt wieder zur Fragestellung der SPD-Fraktion. Dazu die Kollegin Scheer.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine Frage geht an Prof. Dr. Hermes. Wie kann sichergestellt werden, dass die atomrechtlichen Verpflichtungen, die Rückstellungen, die gebildet wurden, nicht durch Insolvenzen in den Unternehmen und auch durch mögliche Unternehmensaufspaltungen gefährdet sind?

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Die Modelle, die uns Herr Dr. Wiesendahl gerade aus anderen EU-Ländern präsentiert hat, greifen im Hinblick auf diese Sicherungen gegenüber Insolvenz und vor allen Dingen



gegenüber der Gefahr, dass der Konzern langsam aber sicher immer kleiner wird, nicht. Wir haben es im letzten Jahr durch die Ankündigung von E.ON erlebt, dass Kernkraft-, Kohlekraft- und Wasserkraftwerke ausgelagert werden sollen und damit auch die atomrechtlichen Rückstellungen und das Risiko der langfristigen Kosten für Rückbau und Endlagerung dann auf diese abgespaltene Gesellschaft übergehen. Und wenn in fünf Jahren diese abgespaltene neue Gesellschaft sagt, die Wasser- und die Kohlekraft lagern wir wieder aus, dann bleiben zum Schluss nur noch die Restkernkraftwerke übrig. Und die Haftungsmasse, die dem Staat als Zugriff für die Endlagerung und für den Rückbau zur Verfügung steht, wird immer kleiner. Dagegen bietet das geltende Umwandlungsrecht keine Instrumente. Mit anderen Worten, das zentrale Risiko, mit dem wir es zu tun haben, ist das Risiko, dass die Masse bei allen bilanzrechtlich sauber durchgeführten Rückstellungen immer kleiner wird. Um dieses Risiko abzuwehren, gibt es von den drei hier gerade präsentierten Modellen, die uns die EU-Länder bieten, nur eins und das ist der getrennte externe Fonds. Nur dieses Modell bietet die Sicherheit, dass die Haftungsmasse langfristig für die Kosten, die ja noch niemand ganz genau kennt, der Entsorgung und des Rückbaus erhalten bleiben. Die rechtlichen Bedenken, die in diesem Zusammenhang hier geltend gemacht werden – ich will nur kurz zwei nennen, die im Ergebnis nicht durchgreifen, sind: das Erste, was hier geltend gemacht wird, ist das Eigentum. Da stellt sich schon die Frage, ob hier überhaupt ein Eigentumseingriff vorliegt. Ich will Sie aber nicht mit den verfassungsrechtlichen Feinheiten des Eigentumsbegriffs belästigen. Auch die Berufsfreiheit. Im Ergebnis herrscht in der juristischen Literatur – und da gibt es eine ganze Menge, die sich seit 2002 und früher damit beschäftigt haben – Einigkeit darüber, dass ein externer Fonds mit der Berufs- und Eigentumsfreiheit der betreibenden Unternehmen im Einklang steht. Der zweite Einwand, der vorgebracht wird, es sei eine Ungleichbehandlung gegenüber den Rückstellungen anderer Unternehmen, die eben von diesem internen Modell - wie es auch für die Atomkraftwerke im Moment noch gilt - Gebrauch machen, also eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung. Auch dieser Einwand ist verfassungsrechtlich leicht zurückzuweisen, denn es sind

nicht nur die Langfristigkeit, sondern auch die besondere Höhe und das besondere öffentliche Interesse an der Verfügbarkeit dieser finanziellen Mittel. Und diese Besonderheiten im Zusammenhang mit Entsorgung, Rückbau und Stilllegung von Atomkraftwerken rechtfertigen auch vor Artikel 3, dem Gleichheitsgrundsatz, dass hier für Atomkraftwerke ganz besondere Regeln gelten. Was die sonstigen Nachteile oder Gefahren dieses externen Fondsmodells angeht, nenne ich vielleicht nur zwei: Ein Nachteil ist: Was passiert denn, wenn die Einzahlungen in diesen Fonds zu niedrig bemessen worden sind? Antwort: die Ausgestaltung muss selbstverständlich so von statten gehen, dass die verantwortlichen Betreiber, die auch nach Einrichtung dieses Fonds verantwortlich bleiben, eine entsprechende Nachschusspflicht trifft und das ist verfassungsrechtlich auch unproblematisch. Und der letzte Punkt: Was mögliche Nachteile dieses externen Fondsmodells angeht, kann die einzelne Ausgestaltung dieses Modells so gestaltet werden, dass die Betreiber nur von ihrer Kostentragungspflicht freigestellt werden und deswegen in den Einzelheiten - ohne dass hier Verhältnismäßigkeits- oder andere verfassungsrechtliche Einwände geltend zu machen sind - eine Ausgestaltung möglich ist.

**Der Vorsitzende:** Jetzt geht das Fragerecht an die Fraktion DIE LINKE. und hier stellt Kollege Zdebel die Fragen.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Mein Dank geht auch an die Sachverständigen, die heute zur Anhörung anwesend sind. Wobei ich noch einmal sagen möchte, dass die Anhörung sicherlich bereichert worden wäre, wenn auch die Sachverständigen, die das Gutachten für das Wirtschaftsministerium gefertigt haben, heute auch befragt hätten werden können. Das finde ich persönlich und auch für unsere Fraktion ein bisschen bedauerlich. Meine Frage geht in erster Linie an Herrn Becker. Sie haben im letzten Jahr als BUND eine Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft zu den Atomrückstellungen vorgelegt. Meine Frage an Sie: Reichen die vorhandenen 36 Mrd. Euro aus, und gibt es, seit Vorlage dieses Gutachtens, einen stärkeren Zwang zur Sicherung der Rückstellungen?



Der **Vorsitzende**: Herr Becker, Sie haben das Wort.

**SV Thorben Becker (BUND)**: Vielen Dank für die Frage. Das erwähnte Gutachten hat das FÖS für uns erstellt, in Federführung von Frau Meyer. Wenn es detaillierte Nachfragen dazu gibt, bitte ich die Fragen an Frau Meyer zu stellen. Aber jetzt zu den beiden zentralen Fragen von Ihnen. Die eine Frage ist: Reichen die Rückstellungen? Ich denke, die einzige ehrliche Antwort, die es darauf gibt, ist: Wir wissen es nicht. Das ist ein ganz zentrales Problem, eine Herausforderung, vor der wir jetzt stehen. Wir haben auf der einen Seite ein Transparenzproblem. Das heißt, es ist für die Öffentlichkeit, für den Bundestag, nicht nachvollziehbar, nach welchen konkreten Grundlagen die Rückstellungen eigentlich erfolgt sind. Wofür die sind, wie die Berechnungen aussehen. Das heißt, dass das Konzept der AKW-Betreiber dahinter, warum sie von welchen Werten und von welchen Kosten ausgehen, nicht nachvollziehbar ist. Wir haben also ein Transparenzproblem. Aber, wenn man sich nicht nur mit dem Rückbau, sondern auch mit der Lagerung des Atommülls beschäftigt, ist die zweite Antwort: Es gibt im Moment keine unabhängige belastbare Kostenschätzung, die uns sagt, wie teuer der Rückbau und vor allen Dingen auch die Lagerung des Atommülls in Deutschland wird. Wir sehen, wie groß die Herausforderung ist. Wir wissen auch, dass es in so einem aufwändigen Suchverfahren und dann noch in dem Verfahren der Errichtung eines solchen Lagers potenziell immer wieder Rückschläge geben wird. Der kurze Hinweis sei erlaubt, dass wir natürlich auch aus vielen anderen Großbauprojekten wissen, wie unsicher Kostenschätzungen sind. Das heißt, wir müssen ein Instrument installieren, was als Erstes für Transparenz sorgt. Warum sind eigentlich die Rückstellungen, wie sie jetzt gebildet wurden, so und nicht anders gebildet worden? Wir brauchen ganz dringend eine unabhängige Kostenschätzung, die vom Staat beauftragt wird und nicht von den AKW-Betreibern gemacht wird. Diese unabhängige Kostenschätzung muss natürlich auch ständig aktualisiert werden. Die zweite Frage: Was hat sich nach Vorstellung unserer Studie, die im Kern auch das von Frau Meyer skizzierte Sicherheitskonzept für die Atomrückstellungen beinhaltet, seitdem geändert? Ich denke, eine ganze Menge, was tatsächlich dazu führt, dass wir einen erhöhten politischen Handlungsdruck haben. Wir sind

in der Vergangenheit vor allem davon ausgegangen, dass die Rückstellungen potenziell bei den Energieversorgungsunternehmen irgendwann einmal möglicherweise unsicher werden, weil vielleicht in ferner Zukunft sich an den Gewinnen der Konzerne etwas ändert, oder weil sie möglicherweise irgendwann einmal insolvent werden können. Im Moment erleben wir eine aktive Gegenstrategie und das ist aus meiner Sicht etwas völlig anderes. Wir erleben, konkret am Beispiel von Vattenfall und E.ON, dass aktiv Strukturen aufgebaut werden oder verändert werden sollen, die tatsächlich ein ernsthaftes Problem für die Rückstellungen sind. Vattenfall hat den ersten Schritt schon vor einigen Jahren gemacht, indem die schwedische Konzernmutter zumindest versucht hat – das müsste man juristisch noch genauer klären –, sich aus der Haftung für die Rückstellungen der Atomkraftwerke in Deutschland zu entziehen, das heißt, die Haftung auf die deutsche Vattenfall GmbH zu beschränken. Der nächste Schritt ist, dass Vattenfall vorhat, sein Braunkohlegeschäft, also sein Kerngeschäft, in Deutschland zu verkaufen. Ob das gelingt, wissen wir nicht. Aber, wenn es gelingt, dann bleibt ein Minikonzern übrig, der dann aber für viele Jahrzehnte noch für die Rückstellungen einiger Atomkraftwerke in Deutschland verantwortlich sein soll. Ähnlich sehen wir es bei E.ON, wo wir tatsächlich durch die geplante Aufspaltung in zwei Unternehmen hier wirklich ein aktives Agieren des Unternehmens sehen. Was tatsächlich, Herr Hermes hat es gesagt, Auswirkungen auf die Sicherheit der Rückstellungen hat. Deshalb hat sich aus unserer Sicht im letzten Jahr ein deutlich erhöhter Handlungsbedarf ergeben und wir denken, dass die Politik gut daran tut, ein Sicherungsinstrument für ein öffentlich-rechtliches Handeln so schnell wie möglich einzuführen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt die Fragestellung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dazu gebe ich Frau Kollegin Kotting-Uhl das Wort.

Abge. **Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Danke, Herr Vorsitzender. Diese Anhörung gründet auf den Überlegungen der Energiekonzerne, eine wie wir es genannt haben „Bad Bank“ für die Rückstellungen einzurichten, und auf Anträgen, die aus der Opposition, also der Fraktion



DIE LINKE. und meiner Fraktion dazu gekommen sind. Deshalb möchte ich Herrn Gaßner bitten, diese beiden Modelle ins Verhältnis zu setzen und darzulegen, was sie jeweils für die Öffentliche Hand bedeuten. Das zweite Modell ist natürlich der öffentlich-rechtliche Fonds.

**SV Hartmut Gaßner** (GGSC): Vielen Dank, meine Damen und Herren. Die Bad Bank steht für ein Bild, wonach Überlegungen angestellt werden, die mittel- und langfristigen Belastungen, die mit dem Atomausstieg verbunden sein können, in eine Form zu bringen, die zu einer Entlastung der EVUs führt. Das hat zunächst eine bestimmte Plausibilität, denn wir müssen davon ausgehen, dass die Stilllegung und der Rückbau Zeiträume zwischen 2020 und 2045 erfüllt. Wir müssen davon ausgehen, dass sich die Endlagerung über große Zeiträume erstreckt. Nach dem Standortwahlgesetz geht man momentan davon aus, dass das Endlager 2050 zur Verfügung steht und dann circa 25 Jahre betrieben wird, das ist also jetzt ein Zeitraum bis 2075. Diese Überlegung zu sagen, ob und wie weit die EVU bis zu diesem Zeitraum in der Verantwortung bleiben, ist Auslöser der Überlegung einer Bad Bank. Kann das nicht gelingen, ein bestimmtes Guthaben für die öffentliche Hand zu schaffen, das dann wiederum diese Folgekosten/Zukunftslasten tragen würde. Das würde bedeuten, dass eine Black Box entsteht, nämlich die Frage, ob und wie weit diejenigen, die für die Kostenlasten, die in der Vergangenheit entstanden sind und in der Zukunft noch entstehen werden, sich in irgendeiner Weise freizeichnen können. Ich glaube, dass das dem Verursacherprinzip deutlich widerspricht, und ich glaube deshalb, dass die Unruhe, die in der Öffentlichkeit entstanden ist, sehr verständlich ist. Demgegenüber steht das Bild des öffentlich-rechtlichen Fonds, das ich mir erlaubt habe, in meiner Stellungnahme als Good Bank zu bezeichnen. Good Bank heißt, dass die Mittel, die notwendig werden, um die von mir skizzierten Zukunftslasten, die aktuell ausgedrückt in Rückstellungen auf circa 35 Milliarden Euro geschätzt werden, die aber bezogen auf einen Zeitraum 2050 bis 2075 nun sicherlich nicht scharf beurteilt werden konnten, dass diese Kosten zunächst über einen öffentlich-rechtlichen Fonds gesichert werden. Ein öffentlich-rechtlicher Fonds, so wie es hier dargestellt und auch noch einmal von Prof. Dr. Hermes unterstrichen wurde,

würde bedeuten, dass die notwendigen Mittel, soweit sie abgeschätzt sind, nicht mehr innerhalb der Unternehmen als Rückstellungen gebildet, sondern auf einen Fonds übergeführt werden, der dann sicherstellt, dass diese Mittel unabhängig von dem Schicksal des Unternehmens zukünftig zur Verfügung stehen. Man soll dabei trotzdem darauf achten, dass auch die unternehmerische Haftung bei einer Überführung von Mitteln auf einen Fonds erhalten bleibt. Das ist mit dem Schlagwort „Nachschusspflicht“ gemeint. Wir müssen vergegenwärtigen, dass wir aktuell Rückstellungen haben bei den Betreibergesellschaften und, dass diese Rückstellungen eine weitere Absicherung dann erfahren, wenn auch die Konzernmütter mit in der Haftung sind und in der Haftung bleiben. Wir haben aktuell eine Situation, dass wir sogenannte Gewinn- und Beherrschungsabführungsverträge im Rahmen einer sogenannten Solidarvereinbarung bis zum Jahre 2022 haben. Wenn der Atomausstieg die Verfassungsbeschwerden gegen die 13. Novelle übersteht und der Atomausstieg bis 2022 stattfindet, werden die Betreibergesellschaften keine Umsatzgeschäfte mehr haben. Sie werden also keine Einnahmen mehr haben. Deshalb wird es sehr wichtig sein, dass man 2022 eine Verlängerung der Haftung von den Müttern bezüglich der Betreibergesellschaft aufrechterhält. Es wäre eine gesetzliche Herausforderung sicherzustellen, dass die Betreibergesellschaften nicht mit ihren Rückstellungen gegebenenfalls untergehen. Wenn die Muttergesellschaften dann erhalten bleiben, gäbe es für den öffentlich-rechtlichen Fonds eine weitere Haftungseinheit, die gegebenenfalls den Nachschusspflichten nachkommt, die notwendig werden, wenn man einen öffentlich-rechtlichen Fonds bildet. Und zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Fonds zunächst nur drei Sätze. Es sollte nicht die Vorstellung sein, dass der öffentlich-rechtliche Fonds in irgendeiner Weise in das operative Geschäft einbezogen wird. Das ist ein Ansparkonto. Es wird sichergestellt, dass derjenige, der dann seinen operativen Tätigkeiten nachkommt - beispielsweise Rückbau - dann die Mittel auch zurückerstattet bekommt aus dem Fonds, um seinen Rückbauverpflichtungen nachzukommen. Der öffentlich-rechtliche Fonds ist ausschließlich als ein Mittelverwaltungselement zu verstehen und nicht als eine Einheit, die in dem Rückbau oder in der Endlagerung irgendwelche operative Funktionen



wahrnimmt.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Wir kommen jetzt zur zweiten Runde, die mit zwei Fragestellungen von der CDU/CSU beginnt. Hier wünscht das Wort der Kollege Koeppen.

Abg. **Jens Koeppen** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich beziehe mich auch auf diesen öffentlich-rechtlichen Fonds und auf die Nachschusspflicht und stelle meine Fragen an Prof. Säcker. Wenn jetzt eine unbegrenzte Nachschusspflicht gefordert wird von den Kraftwerksbetreibern in diesem öffentlich-rechtlichen Fonds – welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang insbesondere das im Atomgesetz verankerte Verursacherprinzip? Und die zweite Frage: Bei einer staatlichen Mittelverarbeitung in einem solchen öffentlich-rechtlichen Fonds stellt sich ja auch die Frage der Staatshaftung unmittelbar. Wie ist das rechtlich aus Ihrer Sicht zu sehen?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Säcker.

SV **Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker** (enreg.): Das atomrechtliche Verursacherprinzip, das in § 9 enthalten ist, sieht ja ausdrücklich vor, dass grundsätzlich die Kernkraftwerksbetreiber die Verantwortung für Rückbau und Stilllegung der Anlagen haben und natürlich auch für eine sichere, schadlose Entsorgung der übrig bleibenden radioaktiven Restabfälle. Das ist die Verpflichtung, die mit diesem Gesetz begründet ist. Dieses Gesetz hatte allerdings - auch das muss man sagen - die Kernkraftwerksbetreiber nicht als Deliktshandelnde behandelt. Das Atomgesetz hatte bis 2002 eine Förderpflicht, als diese Anlagen gebaut worden sind, mit voller Unterstützung der Politik statuiert. Und bis zum Jahr 2010 hat die Politik - und zwar alle Regierungen, auch die rot-grüne - sich dahingehend geäußert, dass die gebildeten Rücklagen, wenn sie ordnungsgemäß nach Maßgabe handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorstellungen gebildet sind, auch ausreichend sein werden, um diese Aufgabe zu lösen. Diese Aufgabe ist für die Unternehmen natürlich dadurch schwieriger geworden, dass die Laufzeiten verkürzt worden sind. Aber man muss natürlich sehen: Wenn ich ein Unternehmen baue, das einer Gefährdungshaftung für rechtmäßiges Tun unterworfen ist, dann kalku-

liere ich natürlich auch, ob ich aus diesem Unternehmen irgendwelche Gewinne erzielen kann. Die Kernkraftwerke sind privatwirtschaftliche Medien, von denen der Staat erwartete, dass sie Strom produzieren. Er hat sie ja nicht öffentlich-rechtlich organisiert. Und von daher stellt sich die Frage: In welchem Umfang können diese Unternehmen diese Belastung angesichts verkürzter Laufzeit tragen? Hinzu kommt, dass natürlich unsere Anforderungen an einen Standort heute viel höher geworden sind als wir das vor 20 Jahren noch gesehen haben. Der Abbruch der Prüfung von Gorleben und die Vertagung dieser Prüfung durch eine 40-jährige Zusatzfrist ist natürlich etwas, was der Staat hier veranlasst hat und wo man sich fragen muss, ob der Staat damit nicht auch eine gewisse Grundverantwortung übernimmt. Ich trenne selber immer zwischen Rückbau und Stilllegung der Anlagen sowie dem Problem des Endlagers. Der Rückbau ist etwas, was die Unternehmen heute in ihrem Konzept selber ohne weiteres leisten können. Es sind Rückstellungen vorhanden, und niemand anderes als die Unternehmen kann rückbauen. Das ist eine hohe Ingenieursleistung, das ist keine Sache, wo ein Abrissunternehmer mit einer „Birne“ gegen Wände haut. Wir können nur hoffen, dass wir genug Ingenieure haben, die diese Aufgabe bewältigen. Das sollte man bei den Unternehmen lassen. Die Vorstellung, die hier geäußert wird: Man macht einen Fonds, und dann gehen die Kernkraftwerksbetreiber an den Fonds heran und sagen „Bitte bezahlt die Rechnung, die wir hier für den Rückbau getragen haben“. Dass ein Fonds die Rechnungen überprüft und das Geld anlegt, das von den Unternehmen bislang ja sinnvoll verwaltet worden ist, ist für mich etwas kurios. Das wäre eine Lösung, die mir unplausibel erscheint.

Davon zu unterscheiden ist die Frage des Endlagers. Ich stimme Herrn Gaßner zu: Wir wissen nicht, was das kosten wird. Wahrscheinlich ist es so, dass wir in 40 Jahren kein Endlager haben, auch nicht in 50 Jahren, sondern vielleicht einen Vertrag mit der Äußeren Mongolei, wo wir dann unsere Abfälle hinbringen müssen, weil kein Ministerpräsident eines Landes bereit ist, in seinem Land ein solches Endlager zu dulden. Dafür ist eine Fonds-Lösung der richtige Weg. Der Staat kann die Aufgabe ohne Nachschusspflicht der Unternehmen übernehmen. Aber er muss sich mit



den Unternehmen einigen oder notfalls im Rahmen eines Enteignungsverfahrens die Rücklagen, die für ein solches Lager erforderlich sind, an sich ziehen. Ich würde also sehr dafür plädieren, diese beiden Bereiche zu trennen. Der Staat, der die Dinge in Änderung des Gesetzes selber übernehmen will, muss auch ein Stück Haftung für die Form, mit der er dieses Endlager baut oder nicht baut, übernehmen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt Kollege Lenz für die Unionsfraktion.

Abg. **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Banschbach. Wir haben ja andere Beispiele von Ewigkeitslasten, beispielsweise im Bergbau. Jetzt kann man das natürlich nicht eins zu eins übertragen. Aber inwiefern kann man aus diesen Erfahrungen Ihrer Meinung nach Rückschlüsse auch auf die Rückstellungen bei der Atomkraft ziehen? Wir haben ja gesagt, dass die Zeiträume lang sind, und wir haben da ja schon ein Beispiel, das schon über längere Zeiträume geht. Die zweite Frage: Welche Risiken sehen Sie beim öffentlich-rechtlichen Fonds, beziehungsweise wer würde denn das Risiko einer schlechten bzw. negativen Performance in diesem Bereich tragen?

Der **Vorsitzende**: Es antwortet Herr Banschbach.

**SV Claus Banschbach** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Danke, Herr Vorsitzender. Zunächst einmal ist die Fragestellung dahingehend vergleichbar. Das teile ich auch auf in zwei Bereiche. Einmal die Stilllegung, das ist ganz klar vergleichbar. Und auf der anderen Seite, da müsste ich Herrn Becker widersprechen, sind durchaus Erfahrungswerte da. Wir haben Würiggassen, das ist ja schon einmal grüne Wiese. Stade ist im Moment noch im Rückbau. Also da gibt es Erfahrungswerte, was das kostet. Und für uns als Wirtschaftsprüfer ist es dann auch relativ einfach, das zu verifizieren. Im Rahmen der planmäßigen Rückstellungsdotierung werden ja Annahmen getroffen, und wir prüfen das dann. Und es ist ja nicht so, dass wir das nur einmal prüfen, sondern im Jahresablauf oder im mehrjährigen Ablauf. Und da wird ganz einfach verifiziert: Wie waren denn die früheren Annahmen zur Preissteigerung? Und da muss man eigentlich feststellen, dass diese zutreffend waren.

Dies wird durch die aktuellen Preise belegt. Zweitens - da stimme ich Herrn Prof. Säcker zu: Derartige Dinge im Bereich der jeweiligen Unternehmen zu lassen, hat den Vorteil, dass diese das schon seit Jahren machen, die haben eine Ahnung davon. Und vor allen Dingen profitieren sie von einer Learning Curve. Das heißt, wenn ich etwas zum zweiten, dritten oder fünften Mal mache, dann kostet es wesentlich weniger, weil ich die Abläufe kenne, die dazu erforderlich sind. Man kann es sogar planen, wir haben auch die entsprechenden Ingenieure dazu. Und als nächstes kommt noch dazu, das ist überhaupt noch nicht angesprochen worden: es gibt hier ja bereits vertragliche Verpflichtungen. Wie wollen Sie denn eine Unternehmung aus ihren vertraglichen Verpflichtungen, die für die Rückstellung gebildet sind, entlassen? Da sind Aufträge ausgegeben. Wenn der Fonds das bezahlen muss, wer haftet denn dann dafür? Die brauchen die Zustimmung des Gläubigers, dass hier überhaupt etwas passiert. Ein größerer Teil der Rückstellungen sind natürlich, wenn Sie sich einmal die Jahresabschlüsse der Gesellschaften anschauen, als sogenannte vertragliche Verpflichtungen passiviert. Da liegen Preise fest, da liegen Mengengerüste fest - das ist im Grunde insoweit nur noch eine Rückstellung, als der Zeitpunkt und der letzte Euro, der zu zahlen ist, unsicher ist. Nur aus dem Grund steht es in der Rückstellung. Wenn das ein bisschen näher konkretisiert wäre, könnte man das sogar schon fast unter die Verbindlichkeiten packen. Aber wie gesagt, da ist noch ein gewisses Ungewissensrisiko drin, und aus dem Grund sind es Rückstellungen. Das andere war dann die Frage: Gibt es so etwas Ähnliches schon? Das haben wir, den Kohle-Fonds. Im Rahmen der Beendigung des Bergbaus wurde das aufgelegt, und der ist ja ausgestattet mit finanziellen Mitteln. Wenn ich im Allgemeinen noch einmal auf die Fonds komme: Wer verwaltet die Fonds? Wer legt eigentlich das Geld an? Wer trägt die Verantwortung für das angelegte Geld? Und dann wird behauptet, es wäre ein sogenanntes kumuliertes Risiko in den Energieunternehmen. Wenn ich den Kohle-Fonds anschau, da ist es überwiegend in den Nachfolgegesellschaften der Ruhrkohle AG angelegt. Eigentlich ist das auch ein gewisses Klumpenrisiko.



Der **Vorsitzende**: Herr Banschbach, merken Sie sich das, was Sie gerade noch sagen wollten. Ich glaube, Sie haben sicher noch Gelegenheit, das anzufügen. Ich will nichts bewerten, aber gerade diese Parallele, die wäre noch einmal ein bisschen auszuleuchten aus meiner Sicht. Kollege Post hat für die SPD das Wort.

Abg. **Florian Post** (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Banschbach. Bevor ich in den Deutschen Bundestag gewählt worden bin, hatte ich eine Tätigkeit nach meinem Studium in der Wirtschaftsprüfung. Und meine Frage stellt sich dahingehend, inwieweit Sie Auskünfte geben können, die die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfung betreffen. Wie ist es denn zum Beispiel der Anteil von E.ON am Gesamtumsatz seines Hauptwirtschaftsprüfers? Wie ist es dort mit der Unabhängigkeit bestellt? Und würden Sie zustimmen, dass man gerade bei der Rückstellungsprüfung, die ja Bestandteil einer jeden Jahresabschlussprüfung bei Pflichtprüfungen sein muss, unabhängige Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt - losgelöst von den Abschlussprüfern, die dann letztendlich auch den Jahresabschluss testen. Das wäre doch sicher im Sinne der Überprüfbarkeit, Unabhängigkeit und auch öffentlichen Akzeptanz dieser Prüfung zu befürworten. Sehen Sie das genauso oder würden Sie dem widersprechen?

Der **Vorsitzende**: Herr Banschbach.

SV **Claus Banschbach** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Zur Unabhängigkeit – grundsätzlich ist es so, dass ein Wirtschaftsprüfer, der ein Testat erteilt, unabhängig sein muss. Da gebe ich Ihnen Recht. Als Wirtschaftsprüfer bin ich auch verpflichtet, bevor ich einen Auftrag annehme bzw. wenn ich zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werde, bereits zu diesem Zeitpunkt zu überprüfen und festzuhalten, ob ich mich unabhängig fühle oder nicht. Ich war selbst jahrelang angestellter Wirtschaftsprüfer als Partner. Unabhängig davon, dass ich angestellt war, ist für den jeweiligen Jahresabschluss oder für die jeweilige Prüfung der einzelne Wirtschaftsprüfer unabhängig. Er hat als unabhängiger Wirtschaftsprüfer sein Testat zu erteilen. Darüber hinaus gibt es Rahmenvorschriften, die zu beachten sind, und insbesondere bei

größeren Gesellschaften – sprich: eine gewisse Abhängigkeit des Auftragsvolumens des Einzelumsatzes zum Gesamtumsatz der Gesellschaft - wird eine Abhängigkeit gegebenenfalls vermutet, wenn es mehr als 5 % wären. Der Jahresumsatz 2014 von PwC liegt etwa bei rund 1,7 Milliarden. Das Honorar des Abschlussprüfers bei E.ON schätze ich auf einen zweistelligen Millionenbereich. Also die Relation von Honorar des jeweils zu prüfenden Unternehmens zum Gesamtumsatz von PwC, denke ich, führt nicht zu einer Abhängigkeit. Demnächst ist auch vorgeschrieben, eine externe Rotation durchzuführen. Also von daher wird sowieso zwangsweise demnächst ein Wechsel des jeweiligen Abschlussprüfers vorzunehmen sein. Ob das gut ist? Ich halte das persönlich nicht für gut. Bei den Kernkraftrückstellungen gehört eine jahrelange Erfahrung dazu, die vom Mandanten bilanzierten Rückstellungen überprüfen zu können. So etwas lernt man nicht innerhalb von einem Jahr. Wenn ein neuer Prüfer kommt, steht der vor der Fragestellung: Was steckt da eigentlich drin und wie prüfe ich das? Habe ich alle Ihre Frageteile beantwortet? Ich habe noch eine Minute Zeit zur Antwort.

Der **Vorsitzende**: Meines Erachtens eine Detailfrage nicht, weil ich genau aufgepasst habe und deswegen gebe ich für die 40 Sekunden noch einmal die Gelegenheit zur Nachfrage an den Kollegen Post.

Abg. **Florian Post** (SPD): Sie haben ja gerade den Namen des Wirtschaftsprüfers genannt – PwC. Zu der Zeit, als Sie dort Partner waren, habe ich auch bei dem Unternehmen gearbeitet. Die Frage ist: Wäre es nicht auch im eigenen Interesse des zu prüfenden Unternehmens, dass hier eine unabhängige Prüfung losgelöst vom Wirtschaftsprüfer stattfindet, um auch gerade nach außen glaubwürdiger zu vertreten, wie die Rückstellungen in ihrem Wert angesetzt werden?

SV **Claus Banschbach** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Ich als Wirtschaftsprüfer bin unabhängig. Ansonsten wäre ich kein Wirtschaftsprüfer. Sorry, nur das kann die Antwort sein. Wer ist denn noch unabhängiger als ein Wirtschaftsprüfer?

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt geht die Fragestellung wieder zur Union und hier fragt Kollege



BareiB.

Abg. **Thomas BareiB** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine Frage geht an Herrn Prof. Säcker und die knüpft noch einmal an eine Beantwortung durch Herrn Becker. Es stehen jetzt schon schwere Vorwürfe im Raum, nämlich dass sich die Unternehmen durch rechtliche wirtschaftliche Konstrukte der Verantwortung entziehen würden. Mich würde interessieren: Herr Säcker, wie sehen Sie diese Vorwürfe vom Herrn Becker? Sind diese Vorwürfe berechtigt und wie bewerten Sie die Aussage, dass wir keinerlei Transparenz in den Rückstellungen haben und dass nicht nachzuvollziehen sei, wie diese Rückstellungen entstanden sind?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Säcker.

SV **Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker** (enreg.): Zur Frage der Transparenz: Es besteht neben den Wirtschaftsprüfern jederzeit die Möglichkeit des Staates, über § 9a Abs. 2 auch alle Informationen zu bekommen. Die Bundesnetzagentur bekommt einen allein auf diesen Bereich der Entsorgung bezogenen Wirtschaftsprüferbericht. Sie hat also alle Daten zur Verfügung. Aber es wird in der Literatur so getan, als sei dies völlig intransparent. Nachdem ich in Vorbereitung auf diese Anhörung die ganze Literatur dazu gelesen habe, auch die Gutachten, dann kann ich nur sagen: die Intransparenz ist relativ schmal. Herr Banschbach sagte, ich hätte auch eine Unsicherheit gesehen bei Rückbau und Stilllegung. Die sehe ich nicht, da bin ich voll auf Ihrer Linie. Da hier Klarheit besteht, habe ich mich ja für die Trennung ausgesprochen. Bei der Endlagersuche ist das Problem schwieriger. Wenn die Rückstellungen konkret gebildet sind, dann decken sie ja diese Risiken ab, jedenfalls im historischen Kontext. Wenn man die Risiken höher bewertet und deshalb sagt, die Anforderungen an das Endlager sollen erhöht werden, erhöhen sich natürlich auch notwendigerweise die Kosten für diesen Bereich. Aber das liegt außerhalb der Zuständigkeit der Unternehmen, diese Dinge zu definieren. Der Staat sagt ja: 40-jährige Pause. Wir suchen erst einmal. Die aus diesem Verfahren resultierenden Zusatzkosten liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Unternehmen. Die Rückstellungen, die sie rechtzeitig

gebildet haben oder hätten bilden müssen während der Laufzeit, die gehören in diesen staatlichen Fonds hinein, und dann soll dieser Fonds in der Tat das Endlager über die nächsten Jahrzehnte hinweg prüfen, planen und organisieren. Auch eine Verursacherhaftung ist nie grenzenlos, sondern wenn außergewöhnliche Ereignisse später dazwischentreten, dann setzt sich die Verursacherhaftung nach zivilrechtlichen Maßstäben nicht ewig fort. Wir müssen dann analysieren, in welcher Weise der Staat das Endlager - von den historischen Zielsetzungen eines Endlagers weg - organisiert. Der Staat kann nicht nachträglich die Verursacherhaftung ins Unendliche treiben, indem er sagt: „Wir bauen vorerst kein Endlager, wir warten erst einmal jahrzehntelang ab.“ Hier liegen Probleme mit der zivilrechtlichen Kausalität im Sinne der Begrenzung der Verursacherhaftung. Es ist immer leicht, auf fremde Kosten viel Geld auszugeben. Kernkraftunternehmen sind normal gebildete Unternehmen, die mit einer gewissen Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Billigung durch die staatlichen Behörden angetreten sind. Man muss eben sehen, dass durchaus - und da bin ich mit Herrn Hermes nicht vollständig einverstanden - ein Tatbestand eines Eingriffs ins Eigentum stattfinden könnte, wenn man nun diese Rückstellungsverpflichtung unbegrenzt in die Höhe schraubt.

Zur Frage, sich der Haftung zu entziehen durch Ausgründung (E.ON-Lösung oder Lösung Vattenfall). Die Angst, dass man Haftungspotenzial verliert, ist ja nur dann gegeben, wenn man sagt, die Rückstellungen seien nicht ordnungsgemäß gebildet. Denn diese werden ja mitgenommen, und es wäre ein Verstoß gegen alle gesetzlichen Verpflichtungen des Vorstandes - und das wäre nach meiner Ansicht sogar ein Untreuetatbestand - wenn der Vorstand diese Rückstellungen auflösen und für andere Zwecke verwerten würde. Insofern muss man zunächst davon ausgehen, dass diese Rückstellungsverpflichtungen auch ordnungsgemäß erhalten werden. Und wenn diese ordnungsgemäß geprüft sind, dann kann auch eine Enthftung eintreten. Zusätzlich müssen die Unternehmen, die sich selber bis 2022 - plus Kündigungsfrist wahrscheinlich bis 2025 - gebunden haben, als Konzern dafür gerade zu stehen. Man kann über diese Lösung sicherlich noch weiter nachdenken, wie man sie verfeinern kann, aber das geschieht besser in einem Konsensverfahren



als mit Enteignungsmitteln. In einem Gutachten des Deutschen Bundestages ist ja sehr klar die haftungsrechtliche Situation beschrieben worden, dem könnte ich gar nichts hinzufügen.

Der **Vorsitzende**: Danke. Jetzt Kollege Kanitz.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. An diesem Punkt Herr Prof. Säcker, würde ich gern noch einmal nachhaken. Sie haben gesagt, die Nachschusspflicht besteht nicht unbegrenzt. Es ist in der Tat so, dass die Rückstellungen zum einen für Rückbau und Stilllegung gegründet wurden, dafür offensichtlich auch eine ganz gute Abschätzung existiert, ob die ausreichen werden oder nicht. Wir werden in der Endlagerkommission maßgeblich darüber bestimmen, wie die Kosten hinterher anfallen. Insofern wäre meine Frage: Was heißt denn an dieser Stelle „nicht unbegrenzt“? Angenommen, wir vereinbaren jetzt in der Endlagerkommission ein Verfahren, das da heißt, wir erkunden Standorte oberirdisch und unterirdisch, zwei, drei, vier Stück oder wie auch immer, und Politik oder zukünftige Generationen sagen in 30, 40 oder 50 Jahren: Wir wollen aber fünf Stück unterirdisch erkunden. Wäre das ein solches, aus Ihrer Sicht außergewöhnliches Ereignis, das eine Nachschusspflicht nicht mehr begründen würde oder wäre es das nicht? Und die zweite Frage wäre noch einmal: Aus Ihrer Sicht - Fonds oder Rückstellung, was ist denn sicherer?

Der **Vorsitzende**: Dankschön. Nochmal Herr Prof. Säcker.

SV **Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker** (enreg.): Zur Frage, wie weit eine Fonds-Lösung reichen kann, die heute getroffen wird, ohne in die Substanz unternehmerischen Eigentums einzugreifen. Die Unternehmen sind verpflichtet, nach § 9a eine angemessene, sichere Entsorgung vorzunehmen, die schadlos für die Bevölkerung erfolgt. Das ist das, was die Unternehmen selber tun müssen. Wenn man sie aber aus dieser Pflicht entlässt und sagt „Wir als Staat machen jetzt das Endlager“, dann muss ich sehen, welcher Betrag von den Unternehmen für eine solche Fonds-Lösung bereitgestellt werden müsste. Der Staat handelt ja nicht als Beauftragter der Unternehmen. Er handelt in

eigener Verantwortung, um Schaden vom Gemeinwohl abzuwehren. Und dies muss er nach eigenen Vorstellungen machen - wie er Geld verwaltet, anlegt, welche Methoden er wählt. Aber das vollzieht sich alles außerhalb der Zuständigkeit und einer herrschaftsrechtlichen Restkompetenz der Unternehmen. Ich kann keine grenzenlose Haftung jemandem auferlegen, wenn ich ihm jeglichen Einfluss auf diesen Prozess entziehe und der Staat nach eigenen Vorstellungen von einer angemessenen Entsorgung hingeht und die Endlager suche ausgestaltet und das Endlager macht. Wenn der Staat im Jahr 2060 für 200 Milliarden die Äußere Mongolei gewinnt für einen Standort, sollen das die Unternehmen tragen? Ist das vom Verursacherprinzip abgedeckt? Das sehe ich nicht. Der Staat soll in eigener Verantwortung handeln, ich bin sehr dafür. Der angemessene Betrag, den die Unternehmen für das Endlager thesauriert haben, muss in den Fonds überführt werden, und dann kann dieses Problem gelöst werden.

Wir können die Unternehmen nicht über eine Nachschusspflicht aus dem Rechtsverkehr ziehen. Denn wenn die Unternehmen eine grenzenlose Nachschusspflicht haben, müssten sie dafür auch grenzenlose Rückstellungen bilden. Dann können sie morgen sofort die Insolvenz anmelden. Ich halte dies für keine sinnvolle Lösung, durch eine unbeschränkte Ausdehnung der Verursacherhaftung und der Haftung für Kausalketten, die andere in Gang setzen, Unternehmen in die Insolvenz zu treiben.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt für die SPD Frau Kollegin Vogt.

Abge. **Ute Vogt** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Gaßner. Und zwar geht es mir um die Aufspaltung, die von E.ON vorgenommen worden ist. Ich hätte gerne Ihre Einschätzung, ob Sie eine solche Aufspaltung für legitim halten?

Der **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Gaßner.

SV **Hartmut Gaßner** (GGSC): Vielen Dank für die Frage. Meiner Ansicht nach ist die Aufspaltung von E.ON legitim, denn es ist Handeln im unternehmerischen Bereich. Wenn Sie sich versuchen zu erinnern, wer TUI war, dann erinnern Sie sich vielleicht daran, dass es die Preussag war. Und es würde niemand der Preussag vorhalten wollen,



sie dürfe heute nicht TUI sein. Nur müssen wir die rechtlichen Konsequenzen daraus ziehen. Und die rechtlichen Konsequenzen heißen: Es muss sichergestellt werden, dass die Verursachungsbeiträge, die durch die friedliche Nutzung der Atomkraft entstanden sind, auch bei denjenigen angesiedelt bleiben, die diese verursacht haben. Und damit brauchen wir Absicherungen. Und die Frage ist: Wie wird gewährleistet, dass die Verantwortungsbeiträge/die Kostenlasten, die hier verursacht wurden, auch bei den Verursachern bleiben? Und da ist jetzt die Fragestellung: Wie würde man eine zukünftige E.ON, die umgestaltet ist, in die Rechtspflicht nehmen? Ich werde niemals dafür eintreten wollen, dass ich unternehmerisches Handeln einschränke, aber die Haftungsbindung muss bleiben. Und wenn es zu einer Abspaltung kommt, die hier in der Diskussion ist, dann muss sichergestellt werden, dass diejenigen, die hier handeln, weiterhin finanziell tragfähig sind. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang einen Hinweis: Ich glaube, dass das Thema Rückstellungen in dem Zusammenhang deutlich überbewertet wird. Die Unternehmen haben Rückstellungen gebildet für zukünftige Kostenlasten, die aber ihrerseits ganz entscheidend von der Bonität des Unternehmens abhängen. Sie können sehr viele Rückstellungen gebildet haben; wenn Sie am Ende nicht zahlungsfähig sind, dann nützen Ihnen die Rückstellungen überhaupt nichts. Die Frage der Rückstellung ist also unmittelbar verbunden mit der Zahlungsfähigkeit, mit der Bonität des Unternehmens. Und die Bonität des Unternehmens kann sich in den nächsten 30/40 Jahren verändern. Sie können Rückstellungen im Übermaß gebildet haben, dann schaden Sie dem Fiskus, weil Sie Gewinn letztendlich nicht versteuert haben, aber es ist überhaupt keine Aussage. Deshalb halte ich den öffentlich-rechtlichen Fonds für alternativlos, denn nur er stellt sicher, dass die Mittel nicht mehr frei den Unternehmen zur Verfügung stehen, also der Innenfinanzierung entzogen sind. Und Innenfinanzierung heißt nicht mehr und nicht weniger, als dass ich die Mittel verwende, um Beteiligungen einzugehen, um unternehmerisch tätig zu sein. Und das ist ja gut. Aber was ist mit Unternehmensbereichen, in denen ich - was die Betreibergesellschaften angeht - ab 2022 keine Einnahmen mehr habe? Und wenn ich Unternehmen habe, die uns in der Öffentlichkeit deut-

lich machen, wenn sie nicht einen Kapazitätsmarkt zum Beispiel erhalten, dann können sie ihre Kohlekraftwerke nicht mehr betreiben? Wenn wir es mit einer Branche zu tun haben wie E.ON, die 2013 noch knapp 10 Milliarden Euro Gewinn hatten, die aber - RWE - schon keinen Gewinn mehr hatten, dann ist eine bestimmte Besorgnis gegeben, dass der Staat nicht in der Lage sein kann und darf, unternehmerisches Handeln einzuschränken, aber er muss sicherstellen, dass diese Folge leisten. Es geht hier ausschließlich um Finanzierungsvorsorge, und Finanzierungsvorsorge innerhalb der Unternehmen ist nicht sinnvoll möglich. Das Sicherungsvermögen ist unter anderem diskutiert worden als ein Element der Fondsbildung innerhalb der Unternehmen. Sicherungsvermögen heißt nicht mehr und nicht weniger, als dass ich mündelsicher anlegen muss. Ob ich die Mittel zum Fonds gebe oder im Unternehmen mündelsicher anlege, ist bezogen auf die Flexibilität, bezogen auf die Innenfinanzierungsmöglichkeiten gleich lautend. Deshalb würde ich vorschlagen, dass man möglichst viel in so einen Fonds überführt. Was aber sehr missverständlich von meinen Mitsachverständigen hier aufgegriffen wird, ist die Überlegung, dass der Fonds zukünftig beispielsweise das Endlager plant, baut und betreibt. Das ist nun überhaupt nicht gemeint. Es geht ausschließlich um die Finanzierungssicherung, die Verantwortlichkeit für diese Unternehmen. Auch die Fragestellung „Bedienen bestehender Verpflichtungen“ würde niemals auf den Fonds übergehen. Sie haben bei dem Fonds nur das Bild, dass sie ein Ansparkonto haben, das sicherstellt, dass unternehmerische Risiken nicht durchschlagen auf das, was wir unter anderem als Rückstellung bezeichnen. Ich sage noch einmal: Ob das Rückstellungen sind oder sonstiges Geld, ist völlig egal. Es kommen in der Zukunft Milliardenbeträge auf die Unternehmen zu. Diese Milliardenbeträge müssen bedient werden. Die öffentliche Hand muss ein Interesse daran haben, dass diese Milliardenbeträge aus den Unternehmen heraus finanziert bleiben und dass die Haftung nicht auf den Staat übergeht. Das ist eine Bonitätsfrage und das ist Finanzierungsvorsorge, und da ist der Fonds alternativlos.

**Der Vorsitzende:** Dankeschön. Jetzt wieder zur Union. Kollege Barreiß.



Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Ich will ganz einfach noch einmal den Ball an Herrn Banschbach spielen und ihn bitten, dass er vielleicht auch noch einmal versucht, auf die Frage von Frau Vogt einzugehen und auch noch einmal analysiert, was Herr Gaßner uns hier erzählt. Ich hätte gern noch einmal Ihre Einschätzung zu dem, was gerade gesagt wurde.

Der **Vorsitzende**: Herr Banschbach.

SV **Claus Banschbach** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Also die Frage Vorlösung/interne Lösung, wenn ich das noch richtig von Frau Vogt im Ohr habe. Wir haben das Beispiel externer Fonds, das wurde ja vorhin von Herrn Wiesendahl ausgeführt, und bei externen Fonds stellt sich immer die Frage, wer legt das Geld, das war ja meine Frage vorhin schon, wer legt die Kohle an, wer ist dafür verantwortlich, in welchen Bereichen lege ich es an? Es wurde verzichtet - warum auch immer - auf das Beispiel der Schweiz, die ja auch einen externen Fonds haben. Die haben nur ein Pech gehabt im Jahr 2008 – die haben ihre Gelder in Lehman-Papieren angelegt, plötzlich waren 20 % weg. Wer trägt dieses Risiko? Der, der den Fonds verwaltet, also der Staat sage ich einmal ganz allgemein - kann ich dafür gegebenenfalls die Industrie ganz übergreifend trotzdem wieder haftbar machen? Die nächste Frage ist: Mit welchem Betrag gehe ich denn in den Fonds hinein? Ich hatte schon angedeutet, die Fragestellung bei den vertraglichen Verpflichtungen, die überwiegen natürlich im Stilllegungsbereich. Da sage ich einmal, können gar nicht ohne Zustimmung der Gläubiger irgendwie die Verpflichtungen übertragen werden und wenn sie nicht übertragen werden können, bleibt die Rückstellung trotzdem beim Unternehmen drin. Es sei denn, ich habe staatlicherseits eine Freistellung von diesen Lasten, das wird halt immer komplizierter. Die andere Frage dahingehend: Wer legt das Geld wie an? Die Rückstellungen sind abgezinst, wenn ich in die Jahresabschlüsse hereinschaue – 4,8 %. Das heißt, ich habe eine Aufzinsungsnotwendigkeit p. a. von 4,8 %. Das heißt, ich brauche eine Rendite von 4,8 %. Wenn ich mir in Deutschland die großen Kapitalmarktanleger anschau, das wären beispielsweise die Lebensversicherer, von denen behauptet jeder, die Rendite von 4,8 % erzielt keiner. Das bedeutet aber im Umkehrerffekt, wenn ich

eine interne, und die Unternehmen gehen davon aus, dass sie dann im Rahmen der Rückstellung eine interne Rendite von dieser Abzinsungshöhe haben, dann ist meines Erachtens die Anlage intern in der Unternehmung eigentlich die sicherste. Und sie haben ja eine Überwachungsfunktion, sie haben ja die Möglichkeiten dazu. Die Frau Meyer hatte vorhin gesagt, es gibt niemanden, der das genau weiß. Ich meine, nutzen Sie doch einmal Ihre eigenen Gesetze, die Sie haben. Das ist ein bisschen ein Vorwurf. Was ist ein Kernenergiebetreiber? Er ist Energieversorgungsunternehmen. Was habe ich da an Möglichkeiten? Ein Blick in das Energiewirtschaftsgesetz zeigt mir § 6b Abs. 6, 7. Die Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte sind der Bundesnetzagentur vorzulegen. Ob die natürlich in der Lage sind, das zu beurteilen, darüber möchte ich mich nicht äußern, das weiß ich nicht. Aber die haben die Möglichkeit, die haben die Prüfungsberichte, die haben die Jahresabschlüsse und in Abs. 6 haben die die Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Aber sonst hat ein Prüfungsauftrag an die Kernenergiewerke gegen den Prüfungsauftrag, das ist jetzt wieder an Sie, Herr Post, an den unabhängigen Wirtschaftsprüfer, im Rahmen einer Schwerpunktprüfung genau zu prüfen, wie setzen sich die Rückstellungen zusammen und darüber auch einen Bericht zu erstellen, gesondert. Sie haben die Möglichkeiten, ich sage es nur. Mehr brauche ich dazu nicht zu sagen.

Der **Vorsitzende**: Das müssen Sie auch nicht. Vielen Dank. Kollege Freese jetzt für die SPD.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Damit sind wir genau bei den Punkten, die aus meiner Sicht entscheidende Punkte sind. Der entscheidende Punkt ist: Sind die derzeit abgebildeten Rückstellungen auskömmlich? Sie schreiben ja, Herr Gaßner, 16 Milliarden für Rückbau, 19 Milliarden für Endlager – sind die auskömmlich? Das ist das eine. Das zweite ist der Punkt, der von Herrn Banschbach angesprochen worden ist, wäre der Politik nicht geraten, das was sie 1999 oder 2000 gemacht hat, nämlich das Abzinsungsgebot zu überdenken, weil die Zinsentwicklung eine sehr kritische Entwicklung ist. Und das dritte ist: Welche Erkenntnisse haben wir über Rückdeckung derzeit? Sind die Rückstellungen, wie sie abgebildet worden sind, rückgedeckt und ist jeder Zeit gesichert, dass



der Finanzierungsbedarf auch angewandt werden kann? Und das sind zwei Fragen an Herrn Banschbach. Und eine dritte Frage an Herrn Gaßner in der Kürze: Wäre es der Politik nicht ratsam, die bis 2022 geltende harte Patronatserklärung im Sinne der permanenten Umstrukturierungsprozesse dahingehend zu erweitern, dass bei den Umstrukturierungsprozessen der letzte werthaltige möglicherweise börsennotierte Teil für die Patronatserklärung einzustehen hat, um sicherzustellen, dass das Geld alle kommt.

**Der Vorsitzende:** Drei Fragen an zwei Gäste. Herr Banschbach und dann Herr Gaßner.

**SV Claus Banschbach** (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer): Ich versuche, es kurz zu machen. Ich fange einmal mit dem letzten an – Rückdeckung. Also die Aktiva, das ist hier vereinzelt ja schon hochgekommen, nicht angemalt. Und die Aktiva ist ja das Vermögen der Unternehmen, die durch die Rückstellung finanziert wird. Da steht aber nicht auf der Beteiligung X – das ist für die Pensionsrückstellung und für die Beteiligung Y – das ist für die Kernenergie rückstellung. Es gibt so etwas Ähnliches. Und das ist das sogenannte Planvermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen. Das gibt es, ist ja auch schon angedeutet worden, das ist ein sogenannter interner Fonds, so etwas kann man schaffen, ganz klar. Wegen den Zinsen ganz kurz noch. Es steht nun einmal im Gesetz drin, dass abzuzinsen ist, erstens. Zweitens, die internationalen Rechnungslegungsvorschriften verlangen auch eine Abzinsung. IRS 37, ganz klar, es ist abzuzinsen. Und wenn ich mir den Effekt überlege: Was ist die Abzinsung? Es ist nichts anderes als, dass das Geld, was ich heute habe, mehr wert ist als das, was ich in der Zukunft vielleicht in 50, 60, 80 Jahren habe oder bezahlen muss. Insofern ist der Abzinsungseffekt notwendig. Man muss aber auch berücksichtigen, es wird ja auch die Inflation unterstellt. Das heißt, ich zinse zuerst einmal auf und erst dann zinse ich ab. Das heißt, es wird nicht der heutige Wert, den ich ja rechnerisch habe, nicht der wird abgezinst, sondern zunächst einmal wird der heutige Wert genommen, inflationiert in die Zukunft und wieder abgezinst. Also von daher ist es ein Rauf und ein Runter. Ich kann nicht nur aufzinsen, dann wäre mein Erfüllungsbetrag mit Wert heute verkehrt.

**Der Vorsitzende:** Ich gebe weiter an Herrn Gaßner.

**SV Hartmut Gaßner** (GGSC): Herr Freese, vielen Dank für die Frage. Ich gehe davon aus, dass ungeachtet der Diskussion, die wir hier führen, welche Bedeutung Innenfonds, wobei ich schon interessiert bin, dass das Wort Fonds jetzt in eine Struktur verbracht wird, in der sie scheinbar aufgehoben ist, ich verstehe unter Fonds ausschließlich die externe Lösung. Das ist in dem Sinne jetzt schon eine Angleichung in der Begrifflichkeit, um sich politisch nicht anzunähern, um das einmal vorsichtig auszudrücken. Unabhängig von den Fragen der Ausgestaltungen geht es auf alle Fälle darum, es muss ein Band bleiben zwischen den Betreibergesellschaften und den Müttern. Würden Sie dieses Band kappen, wären nur die Betreibergesellschaften diejenigen, die in der Vergangenheit die Energieerzeugung erbracht haben und damit die zukünftigen Folgekosten ausgelöst haben. Wir haben aus Gründen, die nicht unmittelbar mit unserem Themenfeld zusammenhängen, nämlich der Frage der Gewährleistung der Deckungsvorsorge, momentan eine Verabredung, eine sogenannte Solidarvereinbarung, von der ich sprach, dass sie Ende 2022 endet. Wer politisch nicht dafür Sorge trägt, dass es hier zu einer Verlängerung kommt, der setzt die Öffentlichkeit in dem Sinne einem erhöhten Risiko aus, weil die Betreibergesellschaften dann nicht mehr als Töchter im haftungsrechtlichen Sinne erscheinen, sondern die Mütter sind Anteilhaber, die aber nicht mehr konsolidieren, und damit wären die Betreibergesellschaften allein diejenigen, die wir in Zukunft in der Verantwortung hätten. Unabhängig von der anderen Diskussion, in der ich klar Position bezogen habe, das ist eine unerlässliche Voraussetzung, dass man dafür Sorge trägt und wahrscheinlich, sage ich einmal vorsichtig, auch nicht nur gesellschaftsrechtlich, sondern gesetzlich dafür Sorge trägt, dass die heutigen Mütter auch weiterhin die Verantwortlichen für die heutigen Töchter bleiben.

**Der Vorsitzende:** Danke. Jetzt geht das Fragerecht an DIE LINKE. und hier Kollege Zdebel.

**Abg. Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Mir geht es noch einmal um die Einschätzung der Zahlungsbereitschaft der Konzerne



und die Frage der Insolvenz sicherheit der Atomrückstellung, weil das für mich eigentlich so des Pudels Kern ist bei der ganzen Frage. Meine Frage geht an Herrn Becker in dem Zusammenhang. Sie hatten ja auch schon ausgeführt in Ihrem ersten Statement zu der Aufspaltung von E.ON – also sprich E.ON und E.OFF – dass da möglicherweise eben doch ein bestimmtes Erpressungspotenzial dahinter stecken könnte, was diese neue Gesellschaft angeht. Und zu meinem besseren Verständnis, vielleicht könnten Sie dazu noch einmal ein paar Ausführungen machen, wo Sie dieses Erpressungspotenzial eigentlich genau sehen und welche Auswirkungen das bezüglich auch der Handlungsoptionen für die Politik haben müsste.

Der **Vorsitzende**: Herr Becker.

**SV Thorben Becker (BUND)**: Vielen Dank für die Frage. Die gibt mir auch die Möglichkeit, ein paar Missverständnisse, die scheinbar durch mein Statement entstanden sind, klarzustellen. Ich habe ja nicht gesagt, dass Vattenfall oder E.ON jetzt hingehen und die Atomrückstellung auflösen oder ähnliches. Das steht auch in meiner Stellungnahme definitiv nicht so drin. Natürlich hat E.ON auch ganz klar gesagt, dass die Atomrückstellung dann in das Unternehmen, was die Elemente der alten Kraftwerkswirtschaft übernimmt, dass die Atomrückstellung in dieses Unternehmen reingehen. Wir haben zwei Probleme, das eine ist: Welcher reale Wert steht diesen Rückstellungen dann noch entgegen? Und Prof. Erik hat gesagt, dieser reale Wert nach der Aufspaltung wird sich ungefähr halbieren. Und das ist natürlich ein reales Problem, was ich einfach nur durch die neue Unternehmensstruktur bereits habe. Und der zweite Punkt ist tatsächlich: Welche Perspektive hat denn dieses neue Unternehmen, was letztendlich im Kern fossile Kraftwerke betreibt? Aus unserer Sicht, wenn die Bundesregierung ihre klima- und energiepolitischen Ziele ernst nimmt, ist die Zukunft dieses Unternehmens zumindest mit großen Fragezeichen versehen. Wie lange werden diese Kraftwerke zu welchen vollen Stunden Strom produzieren, und wie viel Geld werden sie damit verdienen? Direkt nach der Vorstellung von dieser neuen Struktur, als Dr. Fischer, der für E.ON in der Atommüll-Kommission sitzt, dort die neue Struktur vorgestellt hat, wurde er das auch gefragt. Und er hat relativ klar gesagt, dass die Zukunft

dieses neuen Unternehmens von den politischen Rahmenbedingungen abhängt (Klimaschutz und Kapazitätsmechanismen). Das heißt auf der einen Seite, wenn die Bundesregierung ihre bisherige Politik, was Klimaschutz angeht und die Zurückhaltung des Wirtschaftsministeriums, was Kapazitätsmechanismen angeht, dann ist die Zukunft dieses neuen Unternehmens wohl nicht besonders positiv zu beurteilen. Und anders herum, und da bin ich bei dem Punkt, den Herr Zdebel angesprochen hat und der ja auch in meiner Stellungnahme steht, anders herum ist natürlich hier ein politisches Erpressungspotenzial da. Wie verhält sich die Bundesregierung politisch zu diesen beiden Themen, und welche Auswirkungen hat das auf dieses Unternehmen? Welche Auswirkung hat das auf die Atomrückstellung? Das ist aus unserer Sicht tatsächlich ein Problem, und es ist auch ein Problem, so wie wir das wahrnehmen, dass mehrere Punkte, wo es tatsächlich gerade darum geht, zentrale Auseinandersetzungen Politik, Energieversorgungsunternehmen zu klären, da gehört eben die Frage Zukunft der Kohlekraftwerke: Welche Kohlekraftwerke sollen abgeschaltet werden, welche Kapazitätsmechanismen gibt es für welche fossilen Kraftwerke? Vielleicht sogar die Frage: Gelingt es tatsächlich die DBE als Betreiber der Endlagerung im Moment in ein neues Unternehmen zu überführen? Und die Frage der Atomrückstellung, dass das alles miteinander verhandelt wird. Man hört immer mal wieder, dass da Gespräche laufen zwischen den EVU und der Bundesregierung, das ist aber ein intransparenter Prozess, wo wir zumindest befürchten, dass hier nicht klar an einer Struktur für eine möglichst gute Sicherung der Atomrückstellung gearbeitet wird, sondern dass tatsächlich sehr unterschiedliche Themen miteinander verhandelt werden. Und wir haben die große Befürchtung, dass dann eine nicht an sachlichen Punkten orientierte Lösung dabei herauskommt.

Der **Vorsitzende**: Danke Herr Becker. Jetzt für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Kollegin Kottling-Uhl.

Abge. **Sylvia Kottling-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Dankeschön. In meinen Augen bleibt die Anhörung teilweise hinter der politischen Realität zurück. Es kann doch angesichts der angekündig-



ten Aufspaltung von E.ON, angesichts der auslaufenden Gewinn- und Beherrschungsverträge für 2022, angesichts nicht auszuschließender Insolvenzen und der Zeiträume, in denen wir auf diese Gelder aus den Rückstellungen angewiesen sind, gar nicht darum gehen, ob wir einen öffentlich-rechtlichen Fonds brauchen, sondern nur darum, wie wir ihn ausgestalten. Ich frage Herrn Gaßner, ob einem Modell der völligen Überführung der Rückstellung in solch ein öffentlich-rechtlichen Fonds wie meine Fraktion es zum Beispiel bisher befürwortet, der Vorzug zu geben ist oder eher einem Modell wie es in diesem internen Papier aus Wirtschafts- und Umweltministerium beschrieben wird, dass man also nur die langfristig gebrauchten Gelder in einen öffentlich-rechtlichen Fonds gibt, also die für die Entsorgung für die Endlagerung und die Gelder, die für Rückbau und Zwischenlagerung gebraucht werden, in den Rückstellungen also bei den Betreibern belässt. Welches Modell würden Sie bevorzugen?

Der **Vorsitzende**: Herr Gaßner.

**SV Hartmut Gaßner (GGSC)**: Vielen Dank, Frau Kotting-Uhl. Ich bräuchte Kriterien, um das zu entscheiden. Und das erste und maßgebliche Kriterium, das ich aus Sicht der Diskussion hier sehe, ist die Frage der ausreichenden Finanzierungsvorsorge. Und wenn ich nach der Finanzierungsvorsorge frage, dann muss ich sehen, ist die Risikostruktur bis 2045 eine, die Sie als beherrschbar ansehen, sodass dann die Fonds-Sicherung erst für die Endlagerung notwendig würde, oder würden Sie angesichts der Tatsache, dass die Betreibergesellschaften mit 2022 wie ich es ausgedrückt habe, keine Umsatzgeschäfte mehr haben, nicht auch da schon ein Risiko sehen. Wie wägen Sie dieses Finanzierungsrisiko ab mit dem von Herrn Banschbach genannten Anlagerisiko? Ich würde Sie bitten, dieses Anlagerisiko wieder einzustecken, weil das kann natürlich nicht entstehen, das muss natürlich in einer Weise mündelsicher angelegt werden, dass da keine Risiken sind. Meinetwegen machen wir das in Bundesschatzbriefen und Bundesanleihen. Das sollte kein in dem Sinne polemisches Argument werden, dass der Staat mit den Geldern nicht umgehen könnte. Er wird sich sicherlich nicht griechische Anleihen holen. Es ist die weitere Frage, ob das Kompro-

misscharakter hat im Hinblick auf verfassungsrechtliche Fragen. Da hat Herr Prof. Säcker angesprochen, es könnte so sein, dass sich eine langfristige Verpflichtung wiederum als ein Substanzeingriff darstellt. Ich sage: Was würde kurzfristig sein für Stilllegung und Rückbau bezogen bis 2045? Man beachte meine Formulierung kurzfristig bis 2045, da könne noch relativ viel passieren. Wenn ich sage, das maßgebliche Kriterium ist die Frage der Erhaltung der Binnenfinanzierung und der Innenfinanzierung, dann frage ich Sie: Brauchen wir denn in der Phase der Stilllegung und des Rückbaus jetzt die Mittel für die Innenfinanzierung oder brauchen wir sie für die Stilllegung und den Rückbau? Und wenn wir es für die Stilllegung in den Rückbau brauchen, dann ist es ja keine einschränkende Verfügbarkeit durch den Fonds. Sondern es wäre eine Einschränkung der Verfügbarkeit, weil ich eben jetzt einmal diese Gelder einsetzen muss und zwar so, wie sie gedacht sind. Von daher glaube ich, wenn ich das Kriterium auch der Einschränkung der Innenfinanzierung heranziehe, dann würde es gerade auf die kurzfristige Finanzierungsnotwendigkeit nicht ausstrahlen und ich denke, dass man dann, wenn das das maßgebliche Kriterium ist, auch möglichst alle Mittel auf den Fonds überführen sollte, damit ich diese Sicherstellung habe, um eben nicht Gefahr zu laufen, dass veränderte Wettbewerbsbedingungen in beide Richtungen, jetzt ist es ja zunehmend ein Wettbewerbsvorteil gewesen die Innenfinanzierung, dass die Wettbewerbssituation für die EVUs sich hoffentlich nicht so zum schlechten wendet, dass jetzt alle EVUs Pleite gehen. Nicht, dass Sie das so verstehen, nur wir haben eine Risikostruktur, die es vielleicht doch notwendig macht und sinnvoll macht, dass man hier mit eingreift. Wir haben Ihnen unseren Gesetzentwurf auch mit an die Hand gegeben, diesen Gesetzentwurf gibt es schon einige Jahre. Und in diesem Gesetzentwurf ist im Übrigen niemals vorgesehen, wenn ich das noch einmal wiederholen darf, dass dieser Fonds in irgendeiner Weise operativ tätig ist, sondern er soll eine Zuführungspflicht vorsehen und er spiegelt die Zuführungspflicht mit einer Befreiung von der Kostenlast. Das heißt, die Verantwortlichkeit für Stilllegung und Rückbau bleibt selbstverständlich bei den Unternehmen. Es kann ja überhaupt keine Rede davon sein, dass heute die ingenieurtechnischen Herausforderungen, die Herr Banschbach genannt



hatte, jetzt vor irgendeiner öffentlich-rechtlichen Struktur übernommen werden. Und zuletzt möchte ich doch noch einmal zum Ausdruck bringen, dass die Überlegung, dass der Standort Gorleben sich als bislang weder naturwissenschaftlich noch politisch geeignet erwiesen hat, dahingehend weitergeführt wird, dass es jetzt möglicherweise der Staat zu verantworten hat, wenn die Endlagerung in der Mongolei stattfindet. Das möchte ich doch noch einmal ausdrücklich unterstreichen. Das halte ich für eine wenig wissenschaftliche und relativ politische Kampfansage an all diejenigen, die sich darum bemühen, dass die Entsorgung der atomaren Abfälle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß auch dem völkerrechtlichen Verursachungsprinzip auch stattfindet, das würde ich im politischen Deutsch zurückweisen wollen.

Der **Vorsitzende**: Wir kommen zur dritten Runde. Es beginnt hier die Unions-Fraktion mit dem Kollegen Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich hätte ganz gern einfach noch Herrn Dr. Wiesendahl noch einmal gefragt nach seiner Einschätzung zum Thema externe Fonds. Wie schätzen Sie diese bisherigen Behauptungen und Bewertungen des externen Fonds ein? Und dann hätte ich ganz gern auch noch einmal Herrn Banschbach in dieser Runde gefragt: Wie groß sind denn tatsächlich diese Rückbaukosten? Sie haben ja vorhin ganz kurz darauf hingewiesen, dass wir ja schon Erfahrungen haben und es gibt ja manche, ich sage einmal grüne Lobby-Gruppen, die sagen, es geht in die dreistelligen Milliardenbeträge mit diesem Rückbau. Vielleicht können Sie es einmal ganz konkret darlegen: Wie viel hat der Rückbau bei den bisherigen Rückbauten denn gekostet?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Wiesendahl.

SV **Dr. Stefan Wiesendahl** (Kümmerlein Rechtsanwälte und Notare): Herzlichen Dank. Vielleicht noch einmal zum Thema externer Fonds – es ist ja am Anfang angesprochen worden, dieser sei sozusagen mit dem Label belegt, die Good Bank zu sein und das sei alternativlos. Alles andere seien Bad Banks. Ich will erst einmal vorausschicken, wenn diese Behauptung richtig wäre, müsste man

sich in der Tat die Frage stellen, ob die RAG-Stiftung, die aus meiner Sicht, um das deutlich zu sagen, keine Bad Bank ist, sondern eine hervorragende Good Bank, die wäre nach der Diktion des Kollegen Gabner, weil sie eine privatrechtliche Stiftung ist, um das hier deutlich zu sagen, diese wäre eine Bad Bank. Und ich glaube, das zeigt schon, dass die Überlegungen als solche ein externer Fonds sei alternativlos, dass diese Überlegungen alles andere als zwingend sind. Ich möchte an der Stelle auch noch einmal deutlich sagen: Über was reden wir bei einem externen Fonds? Wir reden - anders als bei den Stiftungslösungen - über einen zwangsweisen staatlichen Zugriff auf privatnützig verwendetes Vermögen. Das heißt, wir reden jedenfalls über grundrechtrelevantes Handeln des Staates. Wir können ggf. uns die Frage stellen, ob das verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnte. Ich möchte aber zumindest darauf hinweisen, dass das Thema erdrosselnde Wirkung gemäß Art. 14 GG jedenfalls bei der Frage nach einer relativ kurzfristigen Kapitalisierung eines externen Fonds problematisch ist, und ich glaube auch, dass deutlich geworden ist, dass auch das derzeitige System der finanziellen Entsorgungsvorsorge jedenfalls auch nach Auffassung der bisherigen Bundesregierungen und der Europäischen Kommission ein sicheres System bieten kann, so dass ich sage: der zwangsweise staatliche Zugriff ist dann jedenfalls unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mit Blick auf Art. 12 GG ausgesprochen problematisch. So viel vielleicht zum Thema des Fonds. Insofern glaube ich, dass über diese verfassungsrechtlichen Fragen und Aspekte hier mit relativ leichter Hand hinweggegangen wird. Noch einmal, wir sollten uns alle verdeutlichen, dass der zwangsweise externe Fonds nichts anderes ist als ein staatlicher Eingriff, sodass wir allenfalls hier noch über die verfassungsrechtliche Rechtfertigung diskutieren können, und da sage ich, unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ist hier heute bereits deutlich geworden, dass auch das derzeitige System jedenfalls eine sichere Entsorgungsvorsorge bieten kann. Vielleicht ganz kurz dann zum Thema öffentlich-rechtliche Stiftung oder bürgerrechtliche Stiftung. Der Vorteil, also insgesamt einer Stiftungslösung, aus meiner Sicht ist eindeutig: Eine Stiftung ist letztlich typisch für die Verfolgung langfristiger Zwecke durch ein durch den Stifter gewidmetes Vermögen. Insofern halte ich es durchaus für sinnvoll



und überlegenswert, in dem heutigen Zusammenhang über eine öffentlich-rechtliche Stiftung oder eine privat-rechtliche Stiftung nachzudenken. Das Label Bad Bank - noch einmal Beispiel der RAG-Stiftung - ist in diesem Zusammenhang sicherlich nicht zutreffend.

Der **Vorsitzende**: Herr Banschbach.

**SV Claus Banschbach** (Steuerberater Wirtschaftsprüfer): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Also noch einmal ganz kurz zu den Rückstellungen. Ein Blick in den Jahresabschluss, ich habe jetzt einmal den Blick in den RWE-Konzernabschluss gelegt, Gesamtrückstellungen rund 10 Milliarden, davon Stilllegung von Kernkraftwerksanlagen 4,8 Milliarden rund, und in der sonstigen Rückstellung stehen noch die nicht kernkraftbedingten Anlagenteile drin wie Pfortnerhäuschen und so etwas. Also vom Grundsatz kann man sagen, so um die 50 % der Rückstellungen betreffen allein die Stilllegung. Und wenn ich auf die 38 oder 36 Milliarden, je nachdem welche Zahl man nimmt, 50 %, dann liege ich rund bei 18 bis 20 Milliarden. Das deckt sich auch so ungefähr mit den Beträgen pro Kraftwerk. Da kann man einmal ganz pauschal sagen, rund eine Milliarde zur grünen Wiese. Nur noch eine ganz kurze Anmerkung zur Innenfinanzierung. Also die Anlagen in Bundesmitteln, da muss ich als Stiftung Geld mitbringen, und die Abzinsungen sind nach den Geschäftsberichten 4,8 %, die muss ich erst einmal verdienen. Und wenn man sich das überlegt – ein Prozentpunkt auf 28 Jahre macht ungefähr ein Drittel aus, ein Prozentpunkt, wir brauchen aber 4,8 % Rendite. Überlegen Sie sich das, wie Sie das Geld anlegen wollen, in Bundesanleihen nicht.

Der **Vorsitzende**: Danke, für die SPD fragt jetzt Kollege Saathoff.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Prof. Hermes. Also zentral ist die Frage, um die wir uns heute eigentlich zu kümmern haben und die uns natürlich auch intern bewegt: Wie sicher können wir eigentlich sein, dass die Bürgerinnen und Bürger für die Atomenergie nicht zweimal zahlen? Das ist die zentrale Frage, über die wir heute reden, egal wie das Geld angelegt wird – Fonds oder was auch immer. Und ich kann mich gut erinnern,

als ich Bürgermeister meiner Gemeinde war und eine Windenergieanlage bauen musste, musste ich eine Bürgerschaft beibringen dafür, dass diese Windenergieanlage anschließend wieder zurückzubauen ist. Also wir reden nicht über Patronats-erklärungen oder andere Dinge dabei. Also mir stellt sich die Frage, wie die Angemessenheit der Rücklagen eigentlich wirklich ermittelt werden kann und zwar getrennt nach Rückbau und Endlagerung. Wir haben heute diese beiden Kosten und Begrifflichkeiten für meinen Begriff immer viel zu sehr durcheinander geschmissen. Wer ist eigentlich für was zuständig, wie kann man das getrennt zueinander in der Angemessenheit berücksichtigen? Wenn wir über die Frage reden, was kostet eigentlich eine Kilowattstunde Atomenergie und was kostet eine Kilowattstunde erneuerbare Energie? Dann haben wir plötzlich Zahlen, die müssten ja eigentlich die Angemessenheit des Rückbaus und der Endlagerung mit beinhalten. Und meine Frage an Sie, Herr Prof. Hermes, wäre auch noch – wenn ein getrennter externer Fonds tatsächlich in anderen Ländern praktiziert wird, warum wäre das aus Ihrer Sicht in Deutschland nicht möglich oder ist das eine Debatte, über die wir eigentlich inhaltlich in dieser Richtung gar nicht mehr zu diskutieren brauchen? Und die allerletzte Frage wäre – wir haben immer die Debatte mit der EEG-Umlage, 25 Milliarden Euro pro Jahr – sehen Sie eine Möglichkeit, dass diese Kosten, die sozusagen mit dem Ausstieg der Atomenergie kommen, auch noch einmal in der Darstellung ähnlich darzustellen wie die EEG-Umlage dargestellt wird als politische Darstellung, damit die Bürgerinnen und Bürger entscheiden können, was wirklich der richtige Weg ist.

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Hermes.

**SV Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Vielen Dank. Ich steige vielleicht mit der zweiten Frage ein, nämlich: Warum soll in Deutschland ein externer Fonds, den andere Länder realisiert haben, nicht möglich sein? Das gibt mir Gelegenheit, vielleicht auch noch einmal die bisherigen Antworten der Kolleginnen und Kollegen noch einmal darauf durchzusehen, was ist denn jetzt eigentlich an Argumenten in diesem Saal in den letzten 60 Minuten vorgebracht worden, warum ein externer Fonds in



Deutschland nicht gehen soll? Wenn ich das zusammenfasse, bleibt wenig. Ein Argument lautet: Der Staat kann mit dem Geld nicht umgehen. Herr Banschbach, das muss ich sagen, wenn Sie das beim Bundesverfassungsgericht vortragen würden, dann würden Sie nur Kopfschütteln ernten. Man fragt Sie: Wenn die Bundesschatzbriefe Ihren Anforderungen nicht genügen, wie wollen Sie denn ohne ein zu hohes Risiko einzugehen, wie wollen Sie denn das Geld sicher verfügbar machen für einen Zeitraum von 50 Jahren und mehr, sodass am Ende die Steuerzahler nicht zahlen müssen? Also ich glaube, dieses Argument kann man bei Seite lassen. Die Argumente von Herrn Säcker, dass der Staat auch die finanzielle Verantwortung übernehmen müsse, weil er ja die Endlager baut und nach den Endlagerstandorten sucht. Herr Kollege Säcker, ich verstehe, Sie betrachten das aus einer zivilrechtlich unternehmerischen Perspektive. Das Problem ist aber, wir haben es bei der Entsorgung mit einer Problematik zu tun, die etwas mit der grundlegenden staatlichen Gewährleistungsverantwortung für Leben und Gesundheit zu tun hat und für die zukünftigen Generationen. Und wenn Sie insinuieren wollen, dass hier der Staat die Endlagerung privatisieren sollte, damit dann auch berechtigterweise die verantwortlichen Verursacher dafür zahlen müssen, dann glaube ich, sehen Sie die grundlegende Verantwortungsverteilung zwischen Staat und Unternehmen falsch. Der Staat hat berechtigt und meines Erachtens auch verfassungsrechtlich zwingend es selber übernommen, für die ordnungsgemäße Endlagerung zu sorgen und das ist überhaupt kein Widerspruch dazu, dass trotzdem die Verursacher zahlen müssen, und Sie als demokratisch legitimiertes Parlament entscheiden über die wesentlichen Strukturen und die wesentlichen Entscheidungskompetenzen, wer, wie, wann, wo hier die Endlagerung plant und letztlich baut. Und dann, wenn das so entschieden ist, dann haben die Verursacher dafür aufzukommen. Und wer das in Frage stellt, stellt ganz grundlegende Verantwortungsfragen zwischen Staat, Gesellschaft und Wirtschaft in Frage. Ergebnis: Wir haben abgesehen von Ausgestaltungsvarianten Einzelheiten, nämlich die Frage müssen die verantwortlichen Betreiber ihre Rückstellungen auf einen Schlag in diesen Fonds zahlen oder geht es wie selbstverständlich jeder, der sich das genauer überlegt, in Stufen, sodass es keine erdrosselnde Wirkung hat. Abgesehen von

solchen Detailfragen sehe in dieser Sachverständigenanhörung bis jetzt kein Argument, das gegen eine langfristige Sicherung der Finanzmittel durch einen externen Fonds spricht. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Jetzt wieder Frage bei der Unions-Fraktion, nämlich beim Kollegen Kanitz.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Wiesendahl, zum einen an Sie noch einmal die Frage, Sie hatten es am Ende Ihrer Ausführungen angedeutet – Stiftungen aus Ihrer Sicht besser als Fonds. Wenn Sie das freundlicher Weise noch einmal ausführen aus Ihrer Sicht, insbesondere vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Problematiken. Und an Sie, Herr Banschbach, noch einmal die Frage – Erwartungswert, das haben wir ganz am Anfang diskutiert. Wie häufig werden die Schätzungen aktualisiert, und fließen insbesondere vielleicht auch Neuerungen im Verfahren ein? Also ich will einmal ansprechen beispielsweise BFS als zuständige Behörde könnte ja im weiteren Verfahren andere Dinge festlegen, was auch kostenrelevant ist. Und die Frage wäre: Inwiefern bekommen Sie Zugriff darauf? Haben Sie die Möglichkeit, mit den zuständigen Behörden auch Rücksprachen zu halten und insofern auch das technische Konzept des Rückbaus angemessen zu beurteilen?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Wiesendahl.

SV **Dr. Stefan Wiesendahl** (Kümmerlein Rechtsanwälte und Notare): Herzlichen Dank. Zur Frage Stiftungen als bessere bzw. jedenfalls alternativ nachzudenkende Möglichkeit mit Blick auf das Thema Verfassungsrecht. Ich denke schon, dass man sagen muss, in der Tat es geht bei verfassungsrechtlichen Fragestellungen manchmal um Detailfragen. Aber diese Detailfragen können entscheidend sein. Noch einmal: der Vorschlag eines externen Fonds, wie er hier im Raume steht, ist nichts anderes als ein staatlicher Zugriff auf derzeit privatnützig verwendetes Vermögen, und zwar ein massiver Zugriff, der unter verfassungsrechtlicher Rechtfertigungsanforderung steht. Mit Blick auf Art. 14 GG – erdrosselnde Wirkung – das wird zugestanden mit Blick auf Art. 12 GG, ggf. mit Blick auf Art. 2 GG, falls Art. 12 GG nicht einschlägig sein sollte, im einzelnen Fall und - auch das ist angesprochen worden - mit Blick auf Art.



3 GG. Und dort wird bisher derzeit im Wesentlichen vorgetragen, das sei ja alles deswegen verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil eine staatliche Mittelverwaltung besser sei als eine private Mittelverwaltung. Wenn das richtig wäre, könnten wir letztlich Art. 14 GG, Art. 12 GG streichen, dann wäre jedes privatnützlich verwendete Vermögen einem solchen staatlichen Zugriff praktisch schutzlos ausgeliefert. Insofern muss man noch einmal deutlich sagen, das ist das, was hier im Raum steht – grundrechtsrelevantes Handeln. Demgegenüber wäre eine Stiftung ein letztlich freiwilliger Stiftungsakt, unter welchen Randbedingungen dann auch immer. Natürlich muss man über die Stiftungssatzung nachdenken, man muss überlegen, ob man eine öffentlich-rechtliche Stiftung oder eine privatrechtliche Stiftung einsetzt. Da vielleicht noch einmal der Hinweis - öffentlich-rechtliche Stiftungen sind letztlich auf einem Stiftungsakt gründende, Kraft öffentlichen Rechts errichtete Verwaltungseinheiten. Bei privatrechtlichen Stiftungen haben wir es im Prinzip mit einem privatrechtlichen Stiftungsakt und Anerkennung zu tun. Deswegen glaube ich sehr wohl, auch mit Blick auf das Beispiel RAG-Stiftung, dass eine solche Lösung mehr als nachdenkenswert ist, und gerade der Steinkohlebergbau hat hier einen Weg gewiesen, wie man eben auch ohne diesen massiven staatlichen Eingriff zu einer guten Lösung kommen kann. Das vielleicht zu dem Thema Verfassungsrecht. Und dann Sie, Herr Banschbach.

Der **Vorsitzende**: Jetzt gebe ich weiter an Herrn Banschbach zur weiteren Beantwortung.

**SV Claus Banschbach** (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer): Zur Frage Aktualisierung: die Rückstellung ist jährlich neu zu berechnen, ganz klar, das ist so. Bzw. internationale Rechnungslegung, wenn ich einen sogenannten „triggering Event“ habe und ich habe Quartalsberichte, dann muss ich sogar quartalsweise anpassen. Also alles, was im letzten Quartal passiert ist, da ist eine Rechtsänderung, die bestandskräftig geworden ist oder wesentlich neuere Erkenntnisse, muss ich ggf. quartalsweise sogar meine Rückstellungen noch einmal komplett neu rechnen. Die Neuerung - es ist natürlich zu dem Wissensstand, zu dem die Rückstellung zu berechnen ist, all das, was ich da weiß bzw. verpflichtet es die Unternehmung, die

rechnet, wir prüfen. All das, was die Unternehmung weiß, ist im Rahmen der Rückstellungsbeziehung zu berücksichtigen, sprich sämtliche technischen Neuerungen/Erkenntnisse, auch Vorgaben der BFS. Die Unternehmung selbst hat natürlich auch teilweise ihre externen Gutachter. Ob es die NISS ist, ob sie die Daten von der GNS haben oder von der BFS gewisse Informationen haben. Diese Informationen, auf die können wir alle zugreifen, liegen uns alle komplett vor. Wir sind sogar berechtigt, und ich bin ehrlich, ich habe das auch gemacht in meiner Zeit, dass ich einen externen internen Sachverständigengutachter zugezogen habe, denn ich bin kein Ingenieur, ich bin kein Kerntechniker. Aber dafür habe ich in meiner Gesellschaft, in meinem Prüfungsteam dann, ich hatte beispielsweise einen Kernphysiker in mein Prüfungsteam integriert, um diese Dinge, die hier vom Mandanten vorgelegt werden, zu verifizieren. Wir prüfen nur - ist das, was uns vorgelegt ist, richtig? Wir rechnen nach, wir rechnen den Grundsatz nicht neu.

Der **Vorsitzende**: Danke. Jetzt fragt Kollegin Scheer für die SPD.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine erste Frage geht an Frau Meyer und dann die zweite an Herrn Prof. Hermes. Und die erste Frage lautet – es ist ja gerade ausgeführt worden von Herrn Dr. Wiesendahl, dass eine erdrosselnde Wirkung gegeben sein könnte durch die Einrichtung eines Fonds. Herr Gaßner hatte wiederum ja schon plausibel ausgeführt, dass diese erdrosselnde Wirkung sehr fraglich ist, weil man ja ohnehin eine staatliche Pflicht hat, diese Mittel, die zurückgestellt sind, auch dann aufzubringen bzw. die nach dem Verursacherprinzip aufzubringen sind. Also kann es sich ja nur um eine zeitliche Dimension handeln, wann man diese zur Verfügung zu haltenden Mittel dann auch tatsächlich zur Verfügung stellt für diese Maßnahmen, zu denen man gesetzlich verpflichtet ist. Insofern meine Frage an Frau Meyer, wie das in einer Fonds-Lösung gestaltet werden kann, dass diese Verpflichtungen gerade vor dem Hintergrund der Tatsache gerecht zu werden, dass es sich häufig um nicht liquide Mittel handelt, also eingebrachte Mittel. Wie kann man das eben in dieser Fonds-Lösung unterbringen? Und die zweite Frage an Herrn Prof. Hermes möchte ich dann noch kurz anschließen. Es ist von Herrn



Prof. Säcker ausgeführt worden, dass eine Limitierung der Verursacherhaftung anzunehmen sei. Da möchte ich gern Ihre Einschätzung haben. Sie haben das ansatzweise gerade schon mitbeantwortet, aber vielleicht noch ein bisschen ausführlicher. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Frau Meyer, bitteschön.

Sve **Bettina Meyer** (FÖS): Bei den Einzahlungen in den Fonds haben wir von den juristischen Sachverständigen gehört, dass die Politik ein breites Handlungsfeld hat. Sie kann entscheiden, ob nur die Entsorgungsrückstellung oder auch die Rückbaurückstellungen übertragen werden sollen. Die Politik hat außerdem Handlungsspielraum, Einzahlungstranchen zu bestimmen, so dass die KKW-Betreiber nicht sofort und alles in den Fonds einzahlen müssen. Und ich möchte zwei weitere Optionen bei der Fonds-Ausgestaltung ansprechen: Der Fonds könnte auch Geld zurück leihen an die Energieversorger, zum Beispiel zur Finanzierung von Offshore-Projekten. Das Zurückleihen wird in Fonds in anderen Ländern praktiziert. Damit wären die Mittel für die Versorger nicht unwiderruflich und endgültig weg. Und man kann im Anlageausschuss des Fonds auch die Versorger beteiligen. Ich habe darüber hinaus nicht die Vorstellung, dass es unbedingt nur sichere Wertpapiere sein müssen. Meines Erachtens ist es erstrebenswert, dass der Fonds eine gewisse Rendite erzielt und die Energiewende unterstützt. Von daher sind durchaus auch Windkraftprojekte oder eben Rückleihen an die Versorger eine attraktive Option.

Der **Vorsitzende**: Danke. Und jetzt gebe ich weiter an Herrn Prof. Hermes.

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Vielen Dank. Die Frage lautet, ob im Anschluss an die Ausführung von Kollegen Säcker ein öffentlich-rechtlicher Fonds zwangsweise mit dem Element verbunden ist, dass die Haftung der verursachenden Unternehmen limitiert ist. Meine Antwort lautet: Das wäre ein krasser Verstoß gegen das Grundprinzip, das nicht nur im Umweltrecht gilt, aber dort insbesondere, und das wir uns bemühen, in vielen Rechtsbereichen mühsam durchzusetzen, nämlich das Verursacherprinzip. Und das Verursacherprinzip

heißt, dass die Unternehmen für die Kosten, die sie verursachen, aufzukommen haben. Und der Umstand, dass niemand heute genau weiß, wie viel die Entsorgung kostet, ist nicht ein Risiko, das der Steuerzahler zu zahlen hat. Mit anderen Worten: Die Ausgestaltung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Kostensteigerungen, mit denen wir es möglicherweise zu tun haben im Bereich der Entsorgungskosten, die müssen auch weiterhin von den Verursachern gezahlt werden, und das kann man nur regeln durch eine Nachschusspflicht. Wenn Herr Säcker das in Frage stellt, dann will er sagen, der Staat organisiert die Entsorgung und das macht er zu teuer und deswegen muss er das auch selber bezahlen. Das Argument verkennt ganz grundlegend, dass eine Privatisierung der Entsorgung bedeuten würde, dass wir den Unternehmen nicht nur Grundfragen des Schutzes von Leben und Gesundheit der heutigen Generation, sondern auch der zukünftigen Generationen, als privatisierte Aufgabe überlassen. Das mögen Sie ordnungspolitisch einschätzen, ob das richtig ist, verfassungsrechtlich wäre es jedenfalls hochproblematisch, das in private Hände zu geben. Und deswegen kann es unter Beachtung des Verursacherprinzips nur so funktionieren, dass der Staat die grundlegenden Eckdaten setzt darüber wie, wo, wann und in welcher Form Entsorgung stattzufinden hat. Und die daraus entstehenden Kosten haben die Verursacher zu tragen. Und da führt meines Erachtens ordnungspolitisch und verfassungsrechtlich kein Weg daran vorbei.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Jetzt die letzte Frage, die an DIE LINKE. geht mit Herrn Kollegen Zdebel.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Meine letzte Frage geht an Herrn Becker noch einmal. Wir befinden uns ja nun tatsächlich nicht im luftleeren Raum, weil es natürlich auch inzwischen sogar Klagen gibt der Konzerne gegen das Endlagersuchgesetz oder Standortauswahlgesetz. Und die Frage, die ich in dem ganzen Zusammenhang habe, auch angesichts des von Ihnen angesprochenen Erpressungspotenzials möglicherweise, ist ja die Frage eines möglichen Deals zwischen Politik und Konzernen an dieser Stelle. Es gibt ja auch entsprechende Äußerungen, nicht zuletzt auch von der Bundeskanzlerin im Sommer letzten Jahres noch als das erste Mal über



die sogenannte Bad Bank geredet wurde. Wie sehen Sie das mit diesen Gefahren, auch vor dem Hintergrund eines Gesamtpaketes, was da möglicherweise geschnürt werden könnte, und wie ist Ihre Bewertung eines solchen Gesamtpaketes, sollte es denn zu Stande kommen?

**Der Vorsitzende:** Dankeschön. Die Frage ging an Herrn Becker.

**SV Thorben Becker (BUND):** Vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal – wir haben inzwischen ja eine ganze Reihe von Klagen der AKW-Betreiber gegen den Bund/gegen die Länder in Sachen Atom. Vor allen Dingen Klagen gegen den Atomausstieg, ist ja schon gesagt worden, das wird dieses Jahr vom Bundesverfassungsgericht dann entschieden, von Vattenfall ist aber auch noch eine Klage vor dem internationalen Schiedsgerichtshof anhängig. Es sind Klagen gegen das Moratorium, es sind Klagen gegen die Brennelementesteuer, das hat insgesamt angeblich ein Drohpotenzial in Höhe von 17 Milliarden Euro. Es ist bei dem Vorschlag der Bad Bank, wie es genannt wird oder der privatrechtlichen Stiftung ohne Nachschusspflicht und mit kompletten Verantwortungsübergang auf den Staat, so wie er in der Presse dargestellt wurde. Denn wir kennen natürlich - Stichwort Transparenz - diesen Vorschlag als Öffentlichkeit nicht. Aber in der Presse, im Spiegel konkret, ist es so dargestellt worden, dass damit verbunden auch der Vorschlag war, alle oder einige Klagen zurückzuziehen. Und insofern ist es schon richtig, dass das von mir vorhin skizzierte Erpressungspotenzial oder die Frage, dass sachfremde Dinge zusammen verhandelt werden, wenn die Klagen mit einbezogen werden, natürlich noch größer und noch problematischer ist. Ich hatte die Bundesregierung und in der Tat auch die Kanzlerin so verstanden, dass sie das nicht macht und das hoffe ich auch sehr stark, dass es dabei bleibt. Aber es macht die Gemengelage noch etwas problematischer. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es neben diesen Klagen, die sich im Kern gegen den Atomausstieg richten, auch Klagen gegen im Moment noch sehr konkrete Zahlungsverpflichtungen aus der Suche nach einem Atommülllager gibt. Konkret geht es um die Frage - bei einem Standortauswahlgesetz ist geregelt, dass der Rücktransport von Castoren aus der Wiederaufarbeitung aus dem Ausland nicht mehr

nach Gorleben erfolgen darf, also muss es in andere standortnahe Zwischenlager. Dagegen haben die AKW-Betreiber bei mehreren Oberverwaltungsgerichten Feststellungsklage eingereicht, dass sie nicht bereit sind, die Kosten für die Nachrüstung dieser standortnahen Zwischenlager zu übernehmen. Und zumindest E.ON - aber ich glaube auch RWE - haben in dieser Sache auch angeblich nur vorsorglich eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Das heißt, hier geht es dann tatsächlich auch um die konkrete Kostentragungspflicht, was die Suche nach einem Lager angeht. Wir haben in der Atommüll-Kommission eine Anhörung gehabt, wo auch einige Anwälte der AKW-Betreiber da waren. Und nach dieser Anhörung kann man davon ausgehen, dass inhaltlich bereits auch Verfassungsbeschwerden gegen die Kostenregelung des Standortauswahlgesetzes insgesamt vorbereitet werden. Auch dies ist in der Presse so dargestellt worden. Das wird im Moment von E.ON und RWE noch bestritten. Aber das heißt natürlich, dass wir hier noch eine ganz andere Auseinandersetzung haben. Sie haben es auch ein bisschen angedeutet die Frage: Sind denn die AKW-Betreiber überhaupt verpflichtet, ein komplizierteres Suchverfahren als das, wir nehmen den alten aus unserer Sicht ungeeigneten Standort Gorleben, zu finanzieren? Und es wurde hier etwas ins Lächerliche gezogen, aber ich denke, sie müssen dieses finanzieren, denn es geht im Kern ja nur darum, ein Lager zu finden, das den Sicherheitsanforderungen und damit dem Schutz der Bevölkerung entspricht, das in einem Verfahren gesucht wird, dass zumindest die Chance besteht, dass die reale Einlagerung dann am Ende nicht am Widerstand der Bevölkerung scheitert. Was anderes sollte die Politik auf den Weg bringen. Und wenn da von findigen Rechtsanwältinnen versucht wird, eine Zahlungsverpflichtung für die Abfallverursacher zu negieren, finde ich das schon ein starkes Stück und heißt aus meiner Sicht, dass wir tatsächlich einen großen Zwang haben, hier diese Sachen sehr präzise zu klären und möglichst viel von den vorhandenen Rückstellungen sicher in einen öffentlich-rechtlichen Fonds einzulagern.

**Der Vorsitzende:** Vielen Dank. Und schließlich die allerletzte Frage im Rahmen der Anhörung. Frau Kollegin Baerbock für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.



Abge. **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch wenn ich jetzt sehr verduzt über die Abwägung im Grundgesetz im Eigentumsrecht gewesen bin, Herr Dr. Wiesendahl, weil Art. 14 natürlich auch Schranken aufweist und auch einen Absatz 2, wo drin steht, Eigentum verpflichtet und wir das bei uns ja auch schon die ganze Zeit als Prinzip geführt haben und Art. 20a natürlich das Vorsorgeprinzip auch mit enthält und eine Abwägung entsprechend auch vor dem Bundesverfassungsgericht ausgeführt werden würde. In diesem Sinne möchte ich bei Ihnen noch einmal nachfragen, Herr Hermes, in dieser Abwägung vor dem Verfassungsgericht auch mit Blick auf Art. 20a, was die Probleme einer privatrechtlichen Stiftung wären ohne Nachschusspflicht, wenn Sie da sowohl juristisch als auch von der praktischen Seite noch einmal darauf eingehen könnten und vielleicht auch noch einmal in Bezug auf die Ausführung von Herrn Dr. Wiesendahl zu Art. 14. Und meine zweite Frage geht an Frau Meyer. Ergänzend zu dem noch einmal, was Herr Gaßner gesagt hatte, weil von manchen Experten ja so ein bisschen der Eindruck entstanden ist, wir können einfach weiter machen wie bisher, dann haben wir gar kein Problem. Wenn Sie aus Ihrer Sicht vielleicht noch einmal darlegen, warum es Änderungen bedarf und was auch die Änderungen jetzt in den jüngsten Monaten anlässlich von Verkäufen notwendig macht.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, die Fragen gehen nacheinander an Prof. Hermes und dann noch Frau Meyer. Bitteschön.

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Einzahlungspflicht von verursachenden Unternehmen in einen solchen Fonds - es steht das Stichwort einer drosselnden Wirkung im Raum. Was meint das Bundesverfassungsgericht damit, wenn es dieses Kriterium einführt als ein mögliches Kriterium dafür, dass überhaupt ein Grundrechtseingriff vorliegt und dass möglicherweise auch eine Grundrechtsverletzung vorliegt. Dabei geht es einfach um die Auferlegung von staatlichen Zahlungspflichten in einer Art und Weise, dass der Adressat dieser Pflicht praktisch nicht mehr nachkommen kann, sondern diese ihn in den Ruin treibt. Wenn wir in die Nähe dieser Gefahr geraten würden, würde das bedeuten, dass

unser bisheriges Rückstellungssystem offensichtlich vollständig versagt hat, denn die Rückstellungen sollen ja gerade dazu dienen, dass ausreichend Vorsorge getroffen wird. Deswegen sind wir meines Erachtens bei entsprechender Ausgestaltung, nämlich nicht alles sofort, sondern alles Schritt für Schritt, sind wir weit entfernt von einer erdrosselnden Wirkung, sodass wir also hier auf der verfassungsrechtlich sicheren Seite sind. Was umgekehrt das Problem einer Zahlungsbegrenzung wäre, im Grunde hätten wir es hier, wenn wir entgegen dem Verursacherprinzip sagen würden: In eine Stiftung ist so und so viel einzuzahlen und danach, wenn dann noch etwas kommt, zahlt der Staat, dann wäre das im Grunde gemessen an unserem Verursacherprinzip, das unsere gesamte Rechtsordnung prägt, eine nachträgliche Subvention an die verursachenden Kernkraftwerksbetreiber, die verfassungsrechtlich natürlich auch unter dem Gleichheitsgrundsatz ein großes Problem darstellt. Warum werden Kernkraftwerksbetreiber subventioniert, indem ihnen die Verantwortlichkeit in finanzieller Hinsicht, die sie trifft, nachträglich vom Staat genommen wird.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön und schließlich noch Frau Meyer.

SVe **Bettina Meyer** (FÖS): Mir wurde die Frage gestellt, warum Änderungen notwendig sind. Ich möchte an dieser Stelle auf die Risiken verweisen, die beim jetzigen Finanzierungssystem bestehen. Das erste Risiko ist, dass die bestehenden Rückstellungen nicht ausreichen werden, um nach dem Verursacherprinzip die Verpflichtungen für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung zu decken. Deswegen brauchen wir Transparenz und Überprüfung als ersten Schritt, damit wir überhaupt wissen, in welchem Umfang Finanzbedarf besteht. Auch Risikorücklagen für das Kostensteigerungsrisiko bei Großprojekten sollten einbezogen werden - und ein solches ist die langfristige Lagerung von Atommüll, für die es weltweit noch keine Referenzprojekte gibt. Das zweite Risiko ist, und das haben wir aktuell mit Vattenfall und den Planungen von E.ON erlebt, das Umorganisationsrisiko von Mutterkonzernen und Betreibergesellschaften. Wie werthaltig die Rückstellungen sind, ist die nächste Frage. Wir haben gehört, es muss das gesamte Unternehmen bewertet werden, und wenn



ein vormals großes und diversifiziertes Unternehmen sich verkleinert auf ein Unternehmen, das im Wesentlichen Kohle- und Atomkraftwerke betreibt, dann würde ich erst einmal nicht so viel Vertrauen in die Werthaltigkeit haben. Daher sind die aktiven Umorganisationsbestrebungen meines Erachtens ein sehr starker Grund zu sagen, der Staat muss jetzt handeln und muss hier entgegensteuern. Und nicht zuletzt gibt es das Insolvenzrisiko, das nicht ausgeschlossen werden kann. Auch das ist ein Grund für die Änderung des derzeitigen Finanzierungssystems. Was ich Ihnen in Sachen Transparenz noch mit auf den Weg geben wollte, ist die Grafik auf Seite 6 der FÖS-Stellungnahme zur Anhörung. Dort haben wir die Rückstellung der Unternehmen pro Einheit installierter KKW-Leistungen ausgewiesen und haben extreme Unterschiede in Höhe und in Struktur der Rückstellungen festgestellt. Das würde ich sehr gerne erklärt bekommen. Vielleicht kann mir Herr Banschbach dabei behilflich sein, die unterschiedliche Aufteilung auf Rückbau und Entsorgung, die unterschiedliche Höhe, die unterschiedliche Entwicklung zu erklären. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Kostenstrukturen bei den Unternehmen so unterschiedlich sind wie die Rückstellungen.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren. Wir sind damit am Ende der Befragung. Wie Sie sehen, ist dies eine zeitliche Punktlandung. Ich möchte mich bei Ihnen allen für die wirklich sehr disziplinierte Einhaltung unserer Spielregeln bedanken. Ich muss sagen, die Anhörung war außerordentlich inhaltsreich. Insofern noch einmal ein spezielles Dankeschön und Respekt an unsere Sachverständigen und Gäste. Ich bedanke mich noch einmal bei allen, die hier waren und ich schließe diese Anhörung.

Schluss der Sitzung: 13:01 Uhr



## Anlagen

Anwesenheitslisten



## Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Mittwoch, 4. März 2015, 11:00 Uhr

### Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüsch, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koepfen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körber, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Lenz Dr., Andreas		Middelberg Dr., Mathias	
Liebing, Ingbert		Müller (Braunschweig), Carsten	
Metzler, Jan		Nüßlein Dr., Georg	
Nowak, Helmut		Oellers, Wilfried	
Pfeiffer Dr., Joachim		Petzold, Ulrich	
Ramsauer Dr., Peter		Rehberg, Eckhardt	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Mittwoch, 4. März 2015, 11:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>SPD</b> <i>loves Kindler</i>	<i>6 - [Signature]</i>	<b>SPD</b>	
Barthel, Klaus	[Signature]	Annen, Niels	
Becker, Dirk	[Signature]	Dörmann, Martin	
Freese, Ulrich	[Signature]	Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus	[Signature]	Flisek, Christian	
Ilgen, Matthias	[Signature]	Hampel, Ulrich	
Katzmarek, Gabriele	[Signature]	Heil (Peine), Hubertus	
Poschmann, Sabine	[Signature]	Jurk, Thomas	
Post, Florian	[Signature]	Kapschack, Ralf	
Saathoff, Johann	[Signature]	Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim	[Signature]	Raabe Dr., Sascha	
Scheer Dr., Nina	[Signature]	Rützel, Bernd	
Westphal, Bernd	[Signature]	Schwabe, Frank	
Wicklein, Andrea	[Signature]	Schwarz, Andreas	
Wiese, Dirk	[Signature]	Thews, Michael	
<i>Vogel, Ute</i>	[Signature]		
<b>DIE LINKE.</b>		<b>DIE LINKE.</b>	
Bulling-Schröter, Eva	[Signature]	Claus, Roland	
Ernst, Klaus	[Signature]	Lenkert, Ralph	
Lutze, Thomas	[Signature]	Petzold (Havelland), Harald	
Nord, Thomas	[Signature]	Wagenknecht Dr., Sahra	
Schlecht, Michael	[Signature]	Zdebel, Hubertus	<i>H. Zdebel</i>

**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
 Mittwoch, 4. März 2015, 11:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>		<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b>	
Baerbock, Annalena		Andreae, Kerstin	
Dröge, Katharina		Krischer, Oliver	
Gambke Dr., Thomas		Özdemir, Cem	
Janecek, Dieter		Rößner, Tabea	
Verlinden Dr., Julia		Trittin, Jürgen	
			
			



Off.

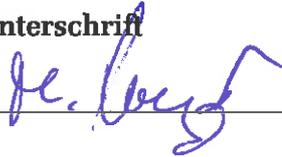
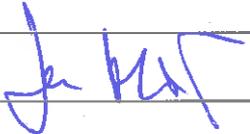
**Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**  
Mittwoch, 4. März 2015, 11:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Weidenpfele	SPD	Weidenpfele
CHIZISTEA	LINKE	Chizista
Schneid	CDU/CSU	Schneid
G. Hübner	SPD	G. Hübner
Kuxenko	CDU/CSU	Kuxenko
Flue	LINKE	Flue
Piedrus	CDU/CSU	Piedrus

**Bundesrat**

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	Koopce		VA
Bayern			
Berlin			
Brandenburg	Dr. MICHAEL RANNT		Reg. Anst.
Bremen			
Hamburg	DOLATABADI WIECUBA MU		RR ARR
Hessen	Bentler		TB
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	Tenne		
Nordrhein-Westfalen	HERTEL		RR
Rheinland-Pfalz	JOHN DEJUSKI		Reg. Anst.
Saarland			
Sachsen	SCHMARS		DL
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein	Riene		SH
Thüringen			





---

**Teilnehmerliste Sachverständige**

Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 4. März 2015, 11.00 bis 13.00 Uhr,  
PLH – Europasaal 4.900

---

**Claus Banschbach**  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

**Dr. Stefan Wiesendahl**  
Kümmerlein Rechtsanwälte und Notare

**Prof. Dr. Dr. Franz Jürgen Säcker**  
Institut für Energie- und  
Regulierungsrecht Berlin e.V.

**Prof. Dr. Georg Hermes**  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

**Bettina Meyer**  
Forum Ökologisch-Soziale  
Marktwirtschaft e.V.

**Thorben Becker**  
Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland e.V.

**Hartmut Gaßner**  
Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll